

Bundesgesetzblatt ¹⁶⁷⁷

Teil I

Z1997A

1969	Ausgegeben zu Bonn am 23. September 1969	Nr. 99
------	--	--------

Tag	Inhalt	Seite
18. 9. 69	Neufassung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes Bundesgesetzbl. III 2339-9 (7691-1)	1677
18. 9. 69	Neufassung des Spar-Prämiengesetzes Bundesgesetzbl. III 7690-1	1682
18. 9. 69	Neufassung des Bundessozialhilfegesetzes Bundesgesetzbl. III 2170-1	1688

Bekanntmachung der Neufassung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes

Vom 18. September 1969

Auf Grund des § 9 Abs. 2 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 137) wird nachstehend der Wortlaut des Wohnungsbau-Prämiengesetzes unter Berücksichtigung

1. des Steueränderungsgesetzes 1969 vom 18. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1211) und
2. des Gesetzes zur Änderung des Zweiten Gesetzes zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer vom 3. September 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1563)

bekanntgemacht.

Bonn, den 18. September 1969

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung
Grund

Wohnungsbau-Prämiengesetz

in der Fassung vom 18. September 1969

(WoPG 1969)

§ 1

Prämienberechtigte

Zur Förderung des Wohnungsbaus können natürliche Personen eine Prämie erhalten, wenn sie

1. unbeschränkt einkommensteuerpflichtig im Sinne des Einkommensteuergesetzes sind und
2. Aufwendungen zur Förderung des Wohnungsbaus (§ 2) gemacht haben.

§ 2

Prämienbegünstigte Aufwendungen

(1) Als Aufwendungen zur Förderung des Wohnungsbaus im Sinne des § 1 Nr. 2 gelten

1. Beiträge an Bausparkassen zur Erlangung von Baudarlehen. Beiträge, die nach Ablauf von vier Jahren seit Vertragsabschluß geleistet werden, sind nur insoweit prämiengünstig, als sie das Eineinhalbfache des durchschnittlichen Jahresbetrags der in den ersten vier Jahren geleisteten Beiträge im Kalenderjahr nicht übersteigen;
2. Aufwendungen für den ersten Erwerb von Anteilen an Bau- und Wohnungsgenossenschaften;
3. Beiträge auf Grund von Sparverträgen, die auf die Dauer von drei bis sechs Jahren als allgemeine Sparverträge oder als Sparverträge mit festgelegten Sparraten mit einem Kreditinstitut abgeschlossen werden, wenn die eingezahlten Sparbeiträge und die Prämien zum Bau oder Erwerb einer Kleinsiedlung, eines Eigenheims oder einer Eigentumswohnung oder zum Erwerb eines eigentumsähnlichen Dauerwohnrechts verwendet werden;
4. Beiträge auf Grund von Verträgen, die mit Wohnungs- und Siedlungsunternehmen oder Organen der staatlichen Wohnungspolitik nach der Art von Sparverträgen mit festgelegten Sparraten auf die Dauer von drei bis sechs Jahren mit dem Zweck einer Kapitalansammlung abgeschlossen werden, wenn die eingezahlten Beiträge und die Prämien zum Bau oder Erwerb einer Kleinsiedlung, eines Eigenheims oder einer Eigentumswohnung oder zum Erwerb eines eigentumsähnlichen Dauerwohnrechts verwendet werden.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Aufwendungen sind nur prämiengünstig, wenn sie weder unmittelbar noch mittelbar in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Aufnahme eines Kredits stehen. Das gilt nicht, soweit die in Absatz 1 Nr. 1 bezeich-

neten Aufwendungen nach Ablauf von fünf Jahren seit Vertragsabschluß in der beim Abschluß des Vertrags ursprünglich vereinbarten Höhe laufend und gleichbleibend geleistet werden. Für die Prämienbegünstigung der in Absatz 1 Nr. 1 bezeichneten Aufwendungen ist weiter Voraussetzung, daß vor Ablauf von sieben Jahren seit Vertragsabschluß, außer im Falle des Todes des Bausparers oder des Eintritts seiner völligen Erwerbsunfähigkeit, die Bausparsumme weder ganz noch zum Teil ausgezahlt, geleistete Beiträge weder ganz noch zum Teil zurückgezahlt oder Ansprüche aus dem Bausparvertrag nicht abgetreten oder beliehen werden; unschädlich ist jedoch die Auszahlung der Bausparsumme oder die Beleihung von Ansprüchen aus dem Bausparvertrag, wenn der Prämienberechtigte die empfangenen Beträge unverzüglich und unmittelbar zum Wohnungsbau verwendet, und die Abtretung, wenn der Erwerber die Bausparsumme oder die auf Grund einer Beleihung empfangenen Beträge unverzüglich und unmittelbar zum Wohnungsbau für den Abtretenden oder dessen Angehörige im Sinne des § 10 des Steueranpassungsgesetzes verwendet.

(3) Hinsichtlich der in Absatz 1 Nr. 1 bezeichneten Aufwendungen finden die zur Durchführung des § 10 des Einkommensteuergesetzes ergangenen Vorschriften entsprechende Anwendung.

(4) Eine Prämie wird nur gewährt, wenn weder der Prämienberechtigte noch eine Person, mit der ihm gemeinsam der Höchstbetrag des § 3 Abs. 2 zusteht, für dasselbe Kalenderjahr, in dem die prämiengünstigten Aufwendungen geleistet worden sind,

1. eine Prämie nach dem Spar-Prämiengesetz beantragt hat oder
2. ausdrücklich beantragt hat, daß Beiträge an Bausparkassen als Sonderausgaben berücksichtigt werden (§ 10 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes).

In den Fällen der Nummern 1 und 2 besteht insoweit ein Wahlrecht zwischen der Inanspruchnahme einer Prämie nach diesem Gesetz, der Inanspruchnahme einer Prämie nach dem Spar-Prämiengesetz oder dem Sonderausgabenabzug. Eine Änderung der getroffenen Wahl ist nicht zulässig. Das Wahlrecht wird zugunsten der Prämie dadurch ausgeübt, daß der Prämienberechtigte einen Antrag auf Gewährung der Prämie stellt. Steht der Höchstbetrag des § 3 Abs. 2 mehreren Personen gemeinsam zu, so kann das Wahlrecht zugunsten der Prämie von diesen Personen nur gemeinsam ausgeübt werden.

§ 3

Höhe der Prämie

(1) Die Prämie bemißt sich auf 25 vom Hundert der im Kalenderjahr geleisteten prämiengünstigten Aufwendungen. Hat der Prämiengünstigte oder sein Ehegatte Kinder (§ 32 Abs. 2 Ziff. 3 des Einkommensteuergesetzes), die zu Beginn des Kalenderjahrs, in dem die prämiengünstigten Aufwendungen geleistet worden sind, das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten oder die in diesem Kalenderjahr lebend geboren wurden, so bemißt sich die Prämie bei

einem Kind oder zwei Kindern	auf 27 vom Hundert,
drei bis fünf Kindern	auf 30 vom Hundert,
mehr als fünf Kindern	auf 35 vom Hundert.

Ehegatten im Sinne dieser Vorschrift sind Personen, die während des ganzen Kalenderjahrs verheiratet waren und nicht dauernd getrennt gelebt haben.

(2) Die Prämie beträgt höchstens 400 Deutsche Mark.

(3) Die nach den Absätzen 1 und 2 zu berechnende Prämie erhöht sich um 30 vom Hundert, wenn der zu versteuernde Einkommensbetrag (§ 32 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes) in dem Kalenderjahr, das demjenigen vorangeht, in dem der Vertrag abgeschlossen worden ist, auf Grund dessen die prämiengünstigten Aufwendungen geleistet werden, nicht mehr als 6 000 Deutsche Mark, bei Ehegatten im Sinne des Absatzes 1 letzter Satz nicht mehr als 12 000 Deutsche Mark betragen hat. Bei Ehegatten im Sinne des Absatzes 1 letzter Satz sind die zu versteuernden Einkommensbeträge maßgebend, die sich bei einer Veranlagung nach § 26 a oder § 26 b des Einkommensteuergesetzes ergeben haben oder die sich — falls eine Veranlagung nicht durchzuführen ist — bei einer Veranlagung nach § 26 b des Einkommensteuergesetzes ergeben würden. Bei Ehegatten im Sinne des § 26 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes, bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 1 letzter Satz nicht vorliegen, sind die zu versteuernden Einkommensbeträge maßgebend, die sich bei einer Veranlagung nach § 26 a oder § 26 c des Einkommensteuergesetzes ergeben haben oder die sich — falls eine Veranlagung nach diesen Vorschriften nicht durchzuführen ist — bei einer Veranlagung nach § 26 a des Einkommensteuergesetzes oder für das Kalenderjahr der Eheschließung bei einer Veranlagung nach § 26 c des Einkommensteuergesetzes ergeben würden. Satz 1 gilt nicht für prämiengünstigte Aufwendungen, die nach Ablauf des sechsten auf das Kalenderjahr des Vertragsabschlusses folgenden Kalenderjahrs geleistet werden.

(4) Bei Arbeitnehmern, die nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden, sind die Vorschriften des Absatzes 3 mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle des zu versteuernden Einkommensbetrags der Jahresarbeitslohn (§ 39 Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes) tritt, von dem die folgenden Beträge abzuziehen sind:

1. der steuerfreie Betrag nach § 19 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes,

2. zur Abgeltung von Werbungskosten (§ 9 des Einkommensteuergesetzes), Sonderausgaben (§§ 10 und 10 b des Einkommensteuergesetzes), außergewöhnliche Belastungen (§§ 33 und 33 a des Einkommensteuergesetzes), des Weihnachts-Freibetrags (§ 3 Ziff. 17 des Einkommensteuergesetzes) und des Arbeitnehmer-Freibetrags (§ 19 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes)

a) bei alleinstehenden Personen ein Betrag in Höhe von 2 400 Deutsche Mark,

b) bei Ehegatten, von denen nur ein Ehegatte Arbeitslohn bezieht, ein Betrag in Höhe von 3 600 Deutsche Mark und

c) bei Ehegatten, die beide Arbeitslohn beziehen, ein Betrag in Höhe von 4 800 Deutsche Mark,

3. die Kinderfreibeträge nach § 32 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes und die besonderen Freibeträge nach § 32 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes.

Der Arbeitnehmer kann beantragen, daß von dem Jahresarbeitslohn statt der in Nummer 2 genannten Abgeltungsbeträge die Werbungskosten und Sonderausgaben, mindestens jedoch die Pauschbeträge nach § 9 a Ziff. 1 und § 10 c Ziff. 1 des Einkommensteuergesetzes, sowie die außergewöhnlichen Belastungen, der Weihnachts-Freibetrag und der Arbeitnehmer-Freibetrag abgezogen werden. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, dem Arbeitnehmer auf Verlangen den Arbeitslohn für das Kalenderjahr, das demjenigen des Vertragsabschlusses vorangeht, zu bescheinigen.

(5) Der in Absatz 2 bezeichnete Höchstbetrag sowie der Erhöhungsbetrag nach Absatz 3 stehen dem Prämiengünstigten, seinem Ehegatten und den Kindern (Absatz 1) gemeinsam zu. Dabei bemißt sich die Prämie für prämiengünstigte Aufwendungen eines Kindes nach den Vorschriften, die für die Person gelten, zu der das Kindschaftsverhältnis besteht. Liegen danach für Aufwendungen eines Kindes im Kalenderjahr des Vertragsabschlusses die Voraussetzungen für eine Erhöhung der Prämie nach den Absätzen 3 und 4 vor, so wird die erhöhte Prämie für die auf Grund eines solchen Vertrags geleisteten Aufwendungen in einem späteren Kalenderjahr auch dann gewährt, wenn das Kind das 17. Lebensjahr vollendet hat.

(6) Prämien für Aufwendungen, die steuerfreie vermögenswirksame Leistungen im Sinne des § 12 Abs. 1 des Zweiten Vermögensbildungsgesetzes darstellen, werden auf den Höchstbetrag (Absatz 2) nicht angerechnet. § 2 Abs. 4 Nr. 1 ist in diesem Fall nicht anzuwenden.

§ 4

Gewährung der Prämie

(1) Die Prämie wird auf Antrag nach Ablauf eines Kalenderjahrs für die prämiengünstigten Aufwendungen gewährt, die im abgelaufenen Kalenderjahr gemacht worden sind.

(2) Die Antragsfrist endet am 30. September des Kalenderjahrs, das dem Kalenderjahr folgt, in dem die Aufwendungen geleistet worden sind. Der Antrag ist an das Unternehmen oder Institut zu richten,

an das die prämiengünstigten Aufwendungen geleistet worden sind. Die Vorschriften des § 86 der Reichsabgabenordnung finden entsprechende Anwendung.

(3) Das Unternehmen oder Institut (Absatz 2) fordert die Prämien von dem nach Absatz 5 zuständigen Finanzamt an. Das Finanzamt prüft die Voraussetzungen für die Gewährung der Prämie; dabei finden die Vorschriften der Reichsabgabenordnung entsprechende Anwendung.

(4) Der Prämienberechtigte kann beantragen, daß das nach Absatz 5 zuständige Finanzamt die Prämie durch Bescheid festsetzt. Der Bescheid soll die Höhe der Prämie, die Berechnungsgrundlage und eine Belehrung über den zulässigen Rechtsbehelf enthalten.

(5) Zuständiges Finanzamt ist

1. bei Personen, die nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden:
das Finanzamt, in dessen Bezirk diese Personen am 20. September des Jahres, in dem die prämiengünstigten Aufwendungen gemacht worden sind, ihren Wohnsitz oder — in Ermangelung eines inländischen Wohnsitzes — ihren gewöhnlichen Aufenthalt gehabt haben;
2. bei Personen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden:
das für die Einkommensbesteuerung zuständige Finanzamt.

§ 5

Überweisung, Rückzahlung und Verwendung der Prämie

(1) Die Prämie für ein Kalenderjahr wird durch das Finanzamt zugunsten des Prämienberechtigten an das in § 4 Abs. 2 bezeichnete Unternehmen oder Institut überwiesen. Ergibt sich, daß die in § 2 Abs. 2 bezeichneten Voraussetzungen nicht vorliegen, so ist die Prämie an das Finanzamt zurückzuzahlen.

(2) Die Prämien für die in § 2 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 bezeichneten Aufwendungen sind vorbehaltlich des § 2 Abs. 2 Satz 3 zusammen mit den prämiengünstigten Aufwendungen zu dem vertragsmäßigen Zweck zu verwenden. Geschieht das nicht, so hat das Unternehmen oder Institut dem Finanzamt unverzüglich Mitteilung zu machen. In diesem Fall ist die Prämie an das Finanzamt zurückzuzahlen. Sind zu diesem Zeitpunkt die prämiengünstigten Aufwendungen durch das Unternehmen oder Institut noch nicht ausgezahlt, so darf die Auszahlung nicht vorgenommen werden, bevor die Prämien an das Finanzamt zurückgezahlt sind.

(3) Über Prämien, die für Aufwendungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 gewährt werden, kann der Prämienberechtigte verfügen, wenn das Geschäftsguthaben beim Ausscheiden des Prämienberechtigten aus der Genossenschaft ausgezahlt wird.

(4) Auf die Festsetzung und Beitreibung der zurückzuzahlenden Prämien finden die Vorschriften der Reichsabgabenordnung und ihrer Nebengesetze entsprechende Anwendung.

§ 6

Steuerliche Behandlung der Prämie

Die Prämien gehören nicht zu den Einkünften im Sinne des Einkommensteuergesetzes. Sie mindern nicht die Sonderausgaben im Sinne des Einkommensteuergesetzes.

§ 7

Aufbringung der Mittel

Die für die Auszahlung der Prämien erforderlichen Beträge werden den Ländern vom Rechnungsjahr 1962 an vom Bund zur Hälfte gesondert zur Verfügung gestellt.

§ 8

Rechtsbehelfe

(1) In öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten über die auf Grund dieses Gesetzes ergehenden Verwaltungsakte der Finanzbehörden ist der Finanzrechtsweg gegeben. Für das außergerichtliche Vorverfahren gelten die §§ 228 bis 259 der Reichsabgabenordnung sinngemäß. Gegen den Bescheid nach § 4 Abs. 4 ist der Einspruch gegeben.

(2) Besteuerungsgrundlagen für die Berechnung des zu versteuernden Einkommensbetrags (§ 3 Abs. 3), die der Veranlagung zur Einkommensteuer zugrunde gelegen haben, können der Höhe nach nicht durch einen Rechtsbehelf gegen die Prämie angegriffen werden. Dies gilt entsprechend in den Fällen des § 3 Abs. 4.

§ 9

Ermächtigungen

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zur Durchführung dieses Gesetzes zu erlassen über

1. die entsprechende Anwendung der in § 2 Abs. 3 bezeichneten Vorschriften;
2. die Bestimmung der Genossenschaften, die zu den Bau- und Wohnungsgenossenschaften gehören (§ 2 Abs. 1 Nr. 2);
3. den Inhalt der in § 2 Abs. 1 Nr. 3 bezeichneten Sparverträge, die Berechnung der Rückzahlungsfristen, die Folgen vorzeitiger Rückzahlung von Sparbeträgen und die Verpflichtungen der Kreditinstitute; die Vorschriften sind den in den §§ 18 bis 29 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung 1953 enthaltenen Vorschriften mit der Maßgabe anzupassen, daß eine Frist bestimmt werden kann, innerhalb der die Prämien zusammen mit den prämiengünstigten Aufwendungen zu dem vertragsmäßigen Zweck zu verwenden sind;
4. den Inhalt der in § 2 Abs. 1 Nr. 4 bezeichneten Verträge und die Verwendung der auf Grund solcher Verträge angesammelten Beträge; dabei kann der vertragsmäßige Zweck auf den Bau durch das Unternehmen oder auf den Erwerb von dem Unternehmen, mit dem der Vertrag

abgeschlossen worden ist, beschränkt und eine Frist von mindestens drei Jahren bestimmt werden, innerhalb der die Prämien zusammen mit den prämiengünstigten Aufwendungen zu dem vertragsmäßigen Zweck zu verwenden sind. Die Prämienbegünstigung kann auf Verträge über Gebäude beschränkt werden, die nach dem 31. Dezember 1949 fertiggestellt worden sind. Für die Fälle des Erwerbs kann bestimmt werden, daß der angesammelte Betrag und die Prämien nur zur Leistung des in bar zu zahlenden Kaufpreises verwendet werden dürfen;

5. eine Berichtigung und Rückzahlung der Prämie, wenn Besteuerungsgrundlagen für die Berechnung des zu versteuernden Einkommensbetrags (§ 3 Abs. 3), die der Veranlagung zur Einkommensteuer zugrunde gelegen haben, geändert werden. Dies gilt entsprechend in den Fällen des § 3 Abs. 4.

(2) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, den Wortlaut des Wohnungsbau-Prämiengesetzes und der hierzu erlassenen Durchführungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung mit neuem Datum, unter neuer Überschrift und in neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

§ 10

Schlußvorschriften

(1) Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, erstmals für das Kalenderjahr 1969 anzuwenden.

(2) § 2 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 ist erstmals auf Beiträge an Bausparkassen anzuwenden, die auf Grund von nach dem 8. März 1960 abgeschlossenen Verträgen geleistet werden.

(3) Die Vorschrift des § 2 Abs. 2 Satz 3 ist bei vor dem 1. Januar 1961 abgeschlossenen Bausparverträgen nicht anzuwenden. Bei nach dem 31. Dezember 1960 und vor dem 9. Dezember 1966 abgeschlossenen Bausparverträgen ist sie mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, daß an die Stelle der Frist von sieben Jahren die Frist von sechs Jahren tritt; das gleiche gilt bei nach dem 8. Dezember 1966 und vor dem 1. Januar 1967 abgeschlossenen Bausparverträgen für vor dem 1. Januar 1967 geleistete Beiträge.

(4) Die Vorschrift des § 2 Abs. 4 ist nicht anzuwenden, wenn die nach diesem Gesetz und dem Spar-Prämiengesetz begünstigten Aufwendungen und die als Sonderausgaben berücksichtigten Beiträge an Bausparkassen auf Grund von Verträgen geleistet werden, die vor dem 9. Dezember 1966 abgeschlossen worden sind; § 8 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 713) gilt in diesem Fall weiterhin. § 2 Abs. 4 ist jedoch anzuwenden, wenn

1. der Prämienberechtigte oder eine Person, mit der ihm gemeinsam der bei der Berechnung der Prämie zu beachtende Höchstbetrag zusteht, eine Prämie nach diesem Gesetz oder dem Spar-Prämiengesetz für nach dem 31. Dezember 1966 auf Grund von nach dem 8. Dezember 1966 abgeschlossenen Verträgen geleistete Aufwendungen beantragt hat oder
2. der Prämienberechtigte einen Sonderausgabenabzug für nach dem 31. Dezember 1966 auf Grund von nach dem 8. Dezember 1966 abgeschlossenen Verträgen geleistete Beiträge an Bausparkassen beantragt hat.

(5) Die Vorschriften des § 3 Abs. 3 und 4 sind für Aufwendungen, die auf Grund von vor dem 1. Januar 1969 abgeschlossenen Verträgen geleistet werden, mit der Maßgabe anzuwenden, daß bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommensbetrags an die Stelle des Kalenderjahrs, das demjenigen vorangeht, in dem der Vertrag abgeschlossen worden ist, das Kalenderjahr 1968 tritt.

(6) Die Vorschrift des § 3 Abs. 6 ist erstmals auf Aufwendungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1968 geleistet werden.

(7) Die Vorschrift des § 4 Abs. 2 Satz 1 gilt erstmals für Aufwendungen, die im Kalenderjahr 1969 geleistet worden sind.

§ 11

Anwendung im Land Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

**Bekanntmachung
der Neufassung des Spar-Prämiengesetzes**

Vom 18. September 1969

Auf Grund des § 6 Abs. 2 des Spar-Prämiengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 133) wird nachstehend der Wortlaut des Spar-Prämiengesetzes unter Berücksichtigung

1. des Reparationsschädengesetzes vom 12. Februar 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 105),
2. des Steueränderungsgesetzes 1969 vom 18. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1211) und
3. des Gesetzes zur Änderung des Zweiten Gesetzes zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer vom 3. September 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1563)

bekanntgemacht.

Bonn, den 18. September 1969

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung
Grund

Spar-Prämiengesetz

in der Fassung vom 18. September 1969

(SparPG 1969)

§ 1

Voraussetzung für die Prämienbegünstigung

(1) Unbeschränkt einkommensteuerpflichtige Personen (§ 1 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes) können für Sparbeiträge, die nicht nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz begünstigt sind, eine Prämie erhalten.

(2) Als Sparbeiträge im Sinne des Absatzes 1 gelten nach Maßgabe einer Rechtsverordnung der Bundesregierung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf,

1. Beiträge auf Grund von allgemeinen Sparverträgen, die mit einem Kreditinstitut abgeschlossen worden sind,

2. Beiträge auf Grund von Sparverträgen mit laufenden und der Höhe nach gleichbleibenden Sparraten (Sparverträge mit festgelegten Sparraten), die mit einem Kreditinstitut abgeschlossen worden sind,

3. Aufwendungen in Geld für den Erwerb von Aktien, Kuxen, Wandel- und Gewinnschuldverschreibungen, die von Unternehmen mit Sitz und Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgegeben werden, von festverzinslichen Schuldverschreibungen und Rentenschuldverschreibungen, die vom Bund, von den Ländern und Gemeinden oder von anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts oder von Kreditinstituten mit Sitz und Geschäftsleitung im

Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgegeben werden, oder von anderen festverzinslichen Schuldverschreibungen und Rentenschuldverschreibungen, die mit staatlicher Genehmigung in Verkehr gebracht werden,

von festverzinslichen Anleiheforderungen, die in ein Schuldbuch des Bundes oder eines Landes eingetragen werden, sowie von Anteilscheinen an einem Sondervermögen, die von Kapitalanlagegesellschaften im Sinne des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften ausgegeben werden, wenn die Aufwendungen

- a) nach der Art von allgemeinen Sparverträgen oder
- b) nach der Art von Sparverträgen mit festgelegten Sparraten

erbracht werden (Wertpapier-Sparverträge),

4. Ansprüche auf Hauptentschädigung nach dem Lastenausgleichsgesetz und auf Entschädigung nach dem Reparationsschädengesetz in der Höhe, in der nach § 252 Abs. 3 des Lastenausgleichsgesetzes und § 41 Abs. 4 des Reparationsschädengesetzes Schuldbuchforderungen oder Schuldverschreibungen erworben werden (Wertpapier-Sparverträge über Entschädigungsansprüche).

(3) Die in Absatz 2 Nr. 1 und 2 bezeichneten Sparbeiträge müssen bei ihrer Einzahlung, die in Absatz 2 Nr. 3 und 4 bezeichneten Wertpapiere, Anleiheforderungen, Anteilscheine und Schuldbuchforderungen unverzüglich nach ihrem Erwerb festgelegt werden. In den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1, Nr. 3 Buchstabe a und Nr. 4 beträgt die Festlegungsfrist sechs Jahre. Die in Absatz 2 Nr. 2 und Nr. 3 Buchstabe b bezeichneten Sparraten müssen sechs Jahre lang geleistet werden; dabei endet die Festlegungsfrist für alle auf Grund eines Vertrags geleisteten Sparbeiträge oder erworbenen Wertpapiere, Anleiheforderungen oder Anteilscheine gleichzeitig nach Ablauf von sieben Jahren. Die Festlegungsfrist beginnt am 1. Januar, wenn der Vertrag vor dem 1. Juli, und am 1. Juli, wenn der Vertrag nach dem 30. Juni des betreffenden Kalenderjahrs abgeschlossen worden ist. Als Zeitpunkt des Vertragsabschlusses im Sinne dieses Gesetzes gilt

1. bei Sparbeiträgen im Sinne des Absatzes 2 Nr. 1 und Nr. 3 Buchstabe a der Tag der Einzahlung,
2. bei Sparbeiträgen im Sinne des Absatzes 2 Nr. 2 und Nr. 3 Buchstabe b der Tag der ersten Einzahlung,
3. bei Sparbeiträgen im Sinne des Absatzes 2 Nr. 4 der Tag des Erwerbs.

(4) Voraussetzung für die Gewährung einer Prämie ist, daß

1. die Sparbeiträge weder unmittelbar noch mittelbar in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Aufnahme eines Kredits stehen;
2. vor Ablauf der Festlegungsfrist Sparbeiträge nicht zurückgezahlt, die Festlegung nicht aufgehoben und Ansprüche aus dem Sparvertrag weder abgetreten noch beliehen werden. Die vor-

zeitige Rückzahlung, Aufhebung der Festlegung, Abtretung oder Beleihung ist jedoch unschädlich, wenn

- a) der Prämiensparer nach dem Vertragsabschluß, aber vor Eintritt eines dieser Tatbestände geheiratet hat und bei Eintritt dieses Tatbestandes mindestens zwei Jahre seit Beginn der Festlegungsfrist vergangen sind, oder
 - b) der Prämiensparer oder sein von ihm nicht dauernd getrennt lebender Ehegatte nach dem Vertragsabschluß gestorben oder völlig erwerbsunfähig geworden ist;
3. weder der Prämiensparer noch eine Person, mit der ihm gemeinsam der Höchstbetrag des § 2 Abs. 2 zusteht, für dasselbe Kalenderjahr, in dem die Sparbeiträge geleistet worden sind,
 - a) eine Prämie nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz beantragt hat oder
 - b) ausdrücklich beantragt hat, daß Beiträge an Bausparkassen als Sonderausgaben berücksichtigt werden (§ 10 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes).

In den Fällen der Buchstaben a und b besteht insoweit ein Wahlrecht zwischen der Inanspruchnahme einer Prämie nach diesem Gesetz, der Inanspruchnahme einer Prämie nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz oder dem Sonderausgabenabzug. Eine Änderung der getroffenen Wahl ist nicht zulässig. Das Wahlrecht wird zugunsten der Prämie dadurch ausgeübt, daß der Prämiensparer einen Antrag auf Gewährung der Prämie stellt. Steht der Höchstbetrag des § 2 Abs. 2 mehreren Personen gemeinsam zu, so kann das Wahlrecht zugunsten der Prämie von diesen Personen nur gemeinsam ausgeübt werden.

(5) Der Prämiensparer kann vor Ablauf der Festlegungsfrist mit Sparbeiträgen im Sinne des Absatzes 2 Nr. 1 und 2 Wertpapiere, Anleiheforderungen oder Anteilscheine im Sinne des Absatzes 2 Nr. 3 erwerben. Diese Verwendung gilt nicht als Rückzahlung, wenn die Wertpapiere, Anleiheforderungen oder Anteilscheine unverzüglich bis zum Ablauf der für die Sparbeiträge geltenden Festlegungsfrist bei dem Kreditinstitut, mit dem der Prämiensparer den Sparvertrag abgeschlossen hatte, festgelegt werden. Gelten für die Sparbeiträge unterschiedliche Festlegungsfristen, so ist die zuletzt endende Festlegungsfrist maßgebend.

(6) Der Prämiensparer kann vor Ablauf der Festlegungsfrist Sparbeiträge im Sinne des Absatzes 2 Nr. 1 und 2 an eine Bausparkasse zur Einzahlung auf einen von ihm oder seinem Ehegatten (§ 2 Abs. 1 letzter Satz) abgeschlossenen Bausparvertrag überweisen lassen, wenn mit der Auszahlung der Bausparsumme noch nicht begonnen worden ist. Diese Verwendung gilt nicht als Rückzahlung. Voraussetzung ist jedoch, daß die überwiesenen Beträge vor Ablauf der Festlegungsfrist weder ganz noch zum Teil zurückgezahlt noch Ansprüche aus dem Bausparvertrag abgetreten oder beliehen werden, es sei denn, daß ein unschädlicher Verwendungszweck im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 3 letzter Halbsatz des Wohnungsbau-Prämiengesetzes vorliegt.

Das Kreditinstitut, an das die Sparbeiträge geleistet worden sind, hat der Bausparkasse bei Überweisung die Sparbeiträge als solche kenntlich zu machen und den Ablauf der Festlegungsfrist mitzuteilen. Absatz 5 letzter Satz gilt entsprechend, wenn gleichzeitig Sparbeiträge überwiesen werden, für die unterschiedliche Festlegungsfristen gelten.

(7) Eine Prämie wird nur gewährt, wenn die an dasselbe Kreditinstitut geleisteten Sparbeiträge im Kalenderjahr mindestens 60 Deutsche Mark betragen.

§ 2

Höhe der Prämie

(1) Die Prämie bemißt sich auf 20 vom Hundert der im Kalenderjahr geleisteten Sparbeiträge. Hat der Prämiensparer oder sein Ehegatte Kinder (§ 32 Abs. 2 Ziff. 3 des Einkommensteuergesetzes), die zu Beginn des Kalenderjahrs, in dem die Sparbeiträge geleistet worden sind, das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten oder die in diesem Kalenderjahr lebend geboren wurden, so bemißt sich die Prämie bei

einem Kind oder zwei Kindern	auf 22 vom Hundert,
drei bis fünf Kindern	auf 25 vom Hundert,
mehr als fünf Kindern	auf 30 vom Hundert.

Ehegatten im Sinne dieser Vorschrift sind Personen, die während des ganzen Kalenderjahrs verheiratet waren und nicht dauernd getrennt gelebt haben.

(2) Die Prämie beträgt höchstens 120 Deutsche Mark, bei Ehegatten im Sinne des Absatzes 1 zusammen höchstens 240 Deutsche Mark. Hat der Prämiensparer oder sein Ehegatte Kinder im Sinne des Absatzes 1, so erhöhen sich diese Beträge bei

einem Kind oder zwei Kindern	um 60 Deutsche Mark,
drei bis fünf Kindern	um 160 Deutsche Mark,
mehr als fünf Kindern	um 240 Deutsche Mark.

Alleinstehenden Personen steht der Höchstbetrag für Ehegatten zu, wenn sie

1. mindestens ein Kind im Sinne des Absatzes 1 haben oder
2. mindestens vier Monate vor dem Beginn des Kalenderjahrs, in dem die Sparbeiträge geleistet werden, das 50. Lebensjahr vollendet hatten.

(3) Die nach den Absätzen 1 und 2 zu berechnende Prämie erhöht sich um 40 vom Hundert, wenn der zu versteuernde Einkommensbetrag (§ 32 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes) in dem Kalenderjahr, das demjenigen vorangeht, in dem der Vertrag abgeschlossen worden ist, auf Grund dessen die Sparbeiträge geleistet werden, nicht mehr als 6 000 Deutsche Mark, bei Ehegatten im Sinne des Absatzes 1 letzter Satz und bei Alleinstehenden im Sinne des Absatzes 2 letzter Satz nicht mehr als 12 000 Deutsche Mark betragen hat. Bei Ehegatten im Sinne des Absatzes 1 letzter Satz sind die zu versteuernden Einkommensbeträge maßgebend, die sich bei einer Veranlagung nach § 26 a oder § 26 b des Einkommensteuergesetzes ergeben haben oder

die sich — falls eine Veranlagung nicht durchzuführen ist — bei einer Veranlagung nach § 26 b des Einkommensteuergesetzes ergeben würden. Bei Ehegatten im Sinne des § 26 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes, bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 1 letzter Satz nicht vorliegen, sind die zu versteuernden Einkommensbeträge maßgebend, die sich bei einer Veranlagung nach § 26 a oder § 26 c des Einkommensteuergesetzes ergeben haben oder die sich — falls eine Veranlagung nach diesen Vorschriften nicht durchzuführen ist — bei einer Veranlagung nach § 26 a des Einkommensteuergesetzes oder für das Kalenderjahr der Eheschließung bei einer Veranlagung nach § 26 c des Einkommensteuergesetzes ergeben würden.

(4) Bei Arbeitnehmern, die nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden, sind die Vorschriften des Absatzes 3 mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle des zu versteuernden Einkommensbetrags der Jahresarbeitslohn (§ 39 Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes) tritt, von dem die folgenden Beträge abzuziehen sind:

1. der steuerfreie Betrag nach § 19 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes,
2. zur Abgeltung von Werbungskosten (§ 9 des Einkommensteuergesetzes), Sonderausgaben (§§ 10 und 10 b des Einkommensteuergesetzes), außergewöhnlichen Belastungen (§§ 33 und 33 a des Einkommensteuergesetzes), des Weihnachts-Freibetrags (§ 3 Ziff. 17 des Einkommensteuergesetzes) und des Arbeitnehmer-Freibetrags (§ 19 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes)
 - a) bei alleinstehenden Personen ein Betrag in Höhe von 2 400 Deutsche Mark,
 - b) bei Ehegatten, von denen nur ein Ehegatte Arbeitslohn bezieht, ein Betrag in Höhe von 3 600 Deutsche Mark und
 - c) bei Ehegatten, die beide Arbeitslohn beziehen, ein Betrag in Höhe von 4 800 Deutsche Mark,
3. die Kinderfreibeträge nach § 32 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes und die besonderen Freibeträge nach § 32 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes.

Der Arbeitnehmer kann beantragen, daß von dem Jahresarbeitslohn statt der in Nummer 2 genannten Abgeltungsbeträge die Werbungskosten und Sonderausgaben, mindestens jedoch die Pauschbeträge nach § 9 a Ziff. 1 und § 10 c Ziff. 1 des Einkommensteuergesetzes, sowie die außergewöhnlichen Belastungen, der Weihnachts-Freibetrag und der Arbeitnehmer-Freibetrag abgezogen werden. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, dem Arbeitnehmer auf Verlangen den Arbeitslohn für das Kalenderjahr, das demjenigen des Vertragsabschlusses vorangeht, zu bescheinigen.

(5) Die in Absatz 2 bezeichneten Höchstbeträge sowie der Erhöhungsbetrag nach Absatz 3 stehen den Prämiensparern und ihren Kindern (Absatz 1 Satz 2) gemeinsam zu. Dabei bemißt sich die Prämie für Sparbeiträge eines Kindes nach den Vorschriften, die für die Person gelten, zu der das Kindschaftsverhältnis besteht. Liegen danach für Sparbeiträge eines Kindes im Kalenderjahr des Vertragsabschlusses die

Voraussetzungen für eine Erhöhung der Prämie nach den Absätzen 3 und 4 vor, so wird die erhöhte Prämie für die auf Grund eines solchen Vertrags geleisteten Sparbeiträge in einem späteren Kalenderjahr auch dann gewährt, wenn das Kind das 17. Lebensjahr vollendet hat.

(6) Prämien für Sparbeiträge, die steuerfreie vermögenswirksame Leistungen im Sinne des § 12 Abs. 1 des Zweiten Vermögensbildungsgesetzes darstellen, werden auf den Höchstbetrag (Absatz 2) nicht angerechnet. § 1 Abs. 4 Nr. 3 Buchstabe a ist in diesem Fall nicht anzuwenden.

§ 3

Gewährung und Gutschrift der Prämie

(1) Die Prämie wird dem Prämiensparer auf Antrag nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Sparbeiträge geleistet worden sind, gewährt.

(2) Die Antragsfrist endet am 30. September des Kalenderjahrs, das dem Kalenderjahr folgt, in dem die Sparbeiträge geleistet worden sind. Der Antrag ist an das Kreditinstitut zu richten, an das die Sparbeiträge geleistet worden sind. Bei Versäumung der Antragsfrist kann unter den Voraussetzungen des § 86 der Reichsabgabenordnung Nachsicht gewährt werden.

(3) Das Kreditinstitut (Absatz 2) leitet den Antrag dem nach Absatz 4 zuständigen Finanzamt zu; dabei hat es zu bestätigen, daß die Voraussetzungen für die Gewährung der Prämie vorliegen.

(4) Über den Antrag entscheidet das zuständige Finanzamt. Zuständiges Finanzamt ist

1. bei Personen, die nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden:

das Finanzamt, in dessen Bezirk diese Personen am 20. September des Jahres, in dem die Sparbeiträge geleistet worden sind, ihren Wohnsitz oder — in Ermangelung eines Wohnsitzes im Geltungsbereich dieses Gesetzes — ihren gewöhnlichen Aufenthalt gehabt haben;

2. bei Personen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden:

das für die Einkommensbesteuerung zuständige Finanzamt.

(5) Wird dem Antrag auf Gewährung der Prämie entsprochen, so teilt das Finanzamt dem Kreditinstitut die Höhe der Prämie mit. Das Kreditinstitut schreibt die Prämie dem Prämiensparer gesondert gut. Das Kreditinstitut verzinst die gutgeschriebene Prämie vom Beginn des Kalenderjahrs an, das dem Kalenderjahr folgt, in dem die Sparbeiträge geleistet worden sind. Dabei ist ein Rechnungszinsfuß von 4 vom Hundert jährlich zugrunde zu legen. Die gutgeschriebene Prämie darf einschließlich der auf sie gutgebrachten Zinsen und Zinseszinsen dem Prämiensparer vorbehaltlich der in § 4 Abs. 2 getroffenen Regelung nicht vor Ablauf der Festlegungsfrist ausgezahlt und nicht als Sparbeitrag verwendet werden.

(6) Der Antrag auf Gewährung der Prämie kann ganz oder zum Teil nur aus Gründen abgelehnt werden, die sich aus diesem Gesetz ergeben. Wird

der Antrag abgelehnt, so kann der Prämiensparer bis zum Ablauf der Festlegungsfrist beantragen, daß das Finanzamt über den Antrag auf Gewährung der Prämie durch schriftlichen, begründeten Bescheid entscheidet. Der Bescheid soll auch die Berechnungsgrundlage und eine Belehrung über den zulässigen Rechtsbehelf enthalten.

(7) In öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten über die auf Grund dieses Gesetzes ergehenden Verwaltungsakte der Finanzbehörden ist der Finanzrechtsweg gegeben. Für das außergerichtliche Vorverfahren gelten die §§ 228 bis 259 der Reichsabgabenordnung sinngemäß. Gegen den Bescheid nach Absatz 6 ist der Einspruch gegeben.

(8) Besteuerungsgrundlagen für die Berechnung des zu versteuernden Einkommensbetrags (§ 2 Abs. 3), die der Veranlagung zur Einkommensteuer zugrunde gelegen haben, können der Höhe nach nicht durch einen Rechtsbehelf gegen die Prämie angegriffen werden. Dies gilt entsprechend in den Fällen des § 2 Abs. 4.

§ 4

Überweisung von Prämien und Zinsen

(1) Das Kreditinstitut fordert frühestens sechs Monate vor und spätestens innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Ablauf der Festlegungsfrist den Prämienbetrag sowie Zinsen und Zinseszinsen vom Finanzamt (§ 3 Abs. 4) an. Dabei hat es zu bestätigen, daß die Voraussetzungen für die Gewährung der Prämie noch vorliegen. Wird eine solche Bestätigung abgegeben, so überweist das Finanzamt den angeforderten Prämienbetrag sowie Zinsen und Zinseszinsen dem Kreditinstitut.

(2) In den Fällen des § 1 Abs. 4 Nr. 2 Satz 2, in denen die vorzeitige Rückzahlung, Abtretung oder Beleihung unschädlich ist, können der Prämienbetrag sowie die Zinsen und Zinseszinsen bereits vor Ablauf der Festlegungsfrist angefordert und ausgezahlt werden.

(3) Lehnt das Finanzamt die Überweisung des Prämienbetrags ganz oder zum Teil ab, so hat es dem Kreditinstitut und dem Prämiensparer einen schriftlichen, begründeten Bescheid zu erteilen. § 3 Abs. 6 letzter Satz, Abs. 7 und 8 ist entsprechend anzuwenden.

§ 5

Rückgängigmachung von Gutschriften

Das Kreditinstitut hat Gutschriften nach § 3 rückgängig zu machen,

1. wenn nach seiner Kenntnis die Voraussetzungen für die Gewährung der Prämie während der Laufzeit der Festlegungsfrist entfallen sind oder
2. soweit das Finanzamt nach § 4 Abs. 3 die Überweisung des Prämienbetrags ganz oder zum Teil ablehnt.

§ 5a

Prämienverfahren beim Erwerb von Schuldbuchforderungen auf den eigenen Namen

Erwirbt der Prämiensparer Schuldbuchforderungen auf den eigenen Namen (§ 1 Abs. 3), so tritt für die Durchführung des Prämienverfahrens (§§ 3 bis 5) die Schuldenverwaltung an die Stelle des Kreditinstituts.

§ 6

Ermächtigungen

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates zur Durchführung dieses Gesetzes Rechtsverordnungen zu erlassen

1. wonach für Sparraten im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 3 Buchstabe b, die vereinbarte vermögenswirksame Leistungen im Sinne des Zweiten Vermögensbildungsgesetzes darstellen und nach einer veränderlichen Größe, insbesondere dem jeweiligen Stundenlohn, bemessen sind, zugelassen werden kann, daß das Erfordernis der gleichbleibenden Höhe als gewahrt gilt, wenn sie, gemessen an den vereinbarten Sparraten, nicht mehr als um 20 vom Hundert nach oben oder unten abweichen;
2. über den Inhalt der in § 1 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe b bezeichneten Sparverträge; insbesondere kann die Prämienbegünstigung auf Verträge beschränkt werden, deren Zweck auf den laufenden Erwerb kleingestückelter Wertpapiere, Anleiheforderungen oder Anteilscheine gerichtet ist;
3. über die Gewährung der Prämie in den Fällen, in denen Sparbeiträge vor Ablauf der Festlegungsfrist zum Teil zurückgezahlt oder Ansprüche aus dem Vertrag zum Teil abgetreten oder beliehen werden;
4. über die Abgrenzung des Begriffs Aufwendungen im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 3;
5. über die Art und Weise, wie Wertpapiere, Anleiheforderungen oder Anteilscheine festzulegen sind;
6. über die Höhe der Prämie bei Sparverträgen mit festgelegten Sparraten, wenn sich während der Laufzeit des Vertrags der für die Höhe der Prämie im ersten Kalenderjahr der Laufzeit maßgebliche Familienstand ändert;
7. über die Behandlung der Fälle, in denen Einzahlungen auf Grund von Verträgen im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 3 Buchstabe b ganz oder teilweise unterbrochen werden. Insbesondere kann zur Vermeidung von Härten bestimmt werden, daß Einzahlungen innerhalb eines halben Jahres nach ihrer Fälligkeit, spätestens aber bis zum 15. Januar des folgenden Kalenderjahrs nachgeholt werden können, wobei in einem folgenden Kalenderjahr nachgeholte Sparraten als Einzahlungen des Kalenderjahrs der Fälligkeit gelten und daß bei nicht rechtzeitiger Nachholung oder bei vorzeitiger Verfügung über geleistete Einzahlungen spätere Einzahlungen nicht mehr prämiengünstigt sind;
8. über die Anwendung des § 5 in den Fällen, in denen bei Sparverträgen im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 3 und 4 die Festlegung vor Ablauf der Festlegungsfrist aus Gründen aufgehoben werden muß, die der Prämienparer nicht zu vertreten hat oder in denen der Sparer das Umtauschangebot eines Emittenten annimmt. Insbesondere kann zur Vermeidung von Härten bestimmt werden, daß die vorzeitige Aufhebung der Fest-

legung prämienschädlich ist, wenn der Sparer anstelle der ursprünglichen Anlage den dafür erhaltenen Gegenwert unverzüglich festlegt; § 1 Abs. 5 kann für entsprechend anwendbar erklärt werden;

9. über eine Berichtigung und Rückforderung der Prämie, wenn Besteuerungsgrundlagen für die Berechnung des zu versteuernden Einkommensbetrags (§ 2 Abs. 3), die der Veranlagung zur Einkommensteuer zugrunde gelegen haben, geändert werden. Dies gilt entsprechend in den Fällen des § 2 Abs. 4;
10. über das Verfahren nach den §§ 3, 4 und 5;
11. über die Rückforderung von Prämien, die zu Unrecht gewährt worden sind;
12. über Anzeigepflichten.

(2) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, den Wortlaut dieses Gesetzes und der zu diesem Gesetz erlassenen Durchführungsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung mit neuem Datum, unter neuer Überschrift und in neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

§ 7

Steuerliche Behandlung der Prämie

Die Prämie gehört nicht zu den Einkünften im Sinne des Einkommensteuergesetzes.

§ 7 a

Aufbringung der Prämienmittel

Die nach diesem Gesetz auszahlenden Prämien und Zinsen (§ 4) trägt der Bund.

§ 8

Schlußvorschriften

(1) Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, erstmals für das Kalenderjahr 1969 anzuwenden.

(2) Die Vorschrift des § 1 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe b ist erstmals auf Sparbeiträge anzuwenden, die auf Grund von nach dem 31. Dezember 1968 abgeschlossenen Verträgen geleistet werden.

(3) Die Vorschrift des § 1 Abs. 3 Satz 1 gilt, soweit sie die Festlegung von Wertpapieren, Anleiheforderungen, Anteilscheinen und Schuldbuchforderungen betrifft, vom 22. August 1969 an. Die Vorschriften des § 1 Abs. 3 Satz 2 und 3 gelten erstmals für Sparbeiträge, die auf Grund von nach dem 31. Dezember 1966 abgeschlossenen Verträgen geleistet werden.

(4) Die Vorschrift des § 1 Abs. 4 Nr. 2 Buchstabe a ist erstmals für das Kalenderjahr 1970 anzuwenden.

(5) Die Vorschrift des § 1 Abs. 4 Nr. 3 ist nicht anzuwenden, wenn die nach diesem Gesetz begünstigten Sparbeiträge, die nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz begünstigten Aufwendungen und die als Sonderausgaben berücksichtigten Beiträge an

Bausparkassen auf Grund von Verträgen geleistet werden, die vor dem 9. Dezember 1966 abgeschlossen worden sind. § 1 Abs. 4 Nr. 3 ist jedoch anzuwenden, wenn

1. der Prämiensparer oder eine Person, mit der ihm gemeinsam der bei der Berechnung der Prämie zu beachtende Höchstbetrag zusteht, eine Prämie nach diesem Gesetz oder dem Wohnungsbau-Prämiengesetz für nach dem 31. Dezember 1966 auf Grund von nach dem 8. Dezember 1966 abgeschlossenen Verträgen geleistete Aufwendungen beantragt hat oder
2. der Prämiensparer einen Sonderausgabenabzug für nach dem 31. Dezember 1966 auf Grund von nach dem 8. Dezember 1966 abgeschlossenen Verträgen geleistete Beiträge an Bausparkassen beantragt hat.

(6) Die Vorschriften des § 2 Abs. 3 und 4 sind für Sparbeiträge, die auf Grund von vor dem 1. Januar 1969 abgeschlossenen Verträgen nach dem

31. Dezember 1968 geleistet werden, mit der Maßgabe anzuwenden, daß bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommensbetrags an die Stelle des Kalenderjahrs, das demjenigen vorangeht, in dem der Vertrag abgeschlossen worden ist, das Kalenderjahr 1968 tritt.

(7) Die Vorschrift des § 2 Abs. 6 ist erstmals auf Sparbeiträge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1968 geleistet werden.

(8) Die Vorschrift des § 3 Abs. 2 Satz 1 gilt erstmals für Sparbeiträge, die im Kalenderjahr 1969 geleistet worden sind.

§ 9

Anwendung im Land Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Bekanntmachung
der Neufassung des Bundessozialhilfegesetzes
Vom 18. September 1969

Auf Grund des Artikels 2 § 7 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundessozialhilfegesetzes vom 14. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1153) wird nachstehend der vom 1. Oktober 1969 an geltende Wortlaut des Bundessozialhilfegesetzes vom 30. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 815) in der Fassung des Artikels XII des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes vom 11. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1193), des Artikels 2 Nr. 28 des Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetzes vom 30. April 1963 (Bundesgesetzblatt I S. 241), des § 55 des Gesetzes über das Zivilschutzkorps vom 12. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 782),

des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Bundessozialhilfegesetzes vom 31. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1027), der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Juli 1967 — 2 BvF 3 bis 8/62; 2 BvR 139, 140, 334, 335/62 — (Bundesgesetzbl. I S. 896), des Artikels 6 des Finanzänderungsgesetzes 1967 vom 21. Dezember 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 1259), des Zweiten Abschnitts, Artikel 30 des Einführungsgesetzes zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503) und des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundessozialhilfegesetzes vom 14. August 1969 bekanntgemacht.

Bonn, den 18. September 1969

Der Bundesminister des Innern
In Vertretung
Gumbel

Bundessozialhilfegesetz (BSHG)
in der Fassung vom 18. September 1969

Inhaltsübersicht

		§§
Abschnitt 1	Allgemeines	1 bis 10
Abschnitt 2	Hilfe zum Lebensunterhalt	
Unterabschnitt 1	Personenkreis, Gegenstand der Hilfe	11 bis 17
Unterabschnitt 2	Hilfe zur Arbeit	18 bis 20
Unterabschnitt 3	Form und Maß der Leistungen	21 bis 24
Unterabschnitt 4	Folgen bei Arbeitsscheu und unwirtschaftlichem Verhalten	25 und 26
Abschnitt 3	Hilfe in besonderen Lebenslagen	
Unterabschnitt 1	Allgemeines	27 bis 29 a
Unterabschnitt 2	Hilfe zum Aufbau oder zur Sicherung der Lebensgrundlage	30
Unterabschnitt 3	Ausbildungshilfe	31 bis 35
Unterabschnitt 4	Vorbeugende Gesundheitshilfe	36
Unterabschnitt 5	Krankenhilfe	37

		§§
Unterabschnitt 6	Hilfe für werdende Mütter und Wöchnerinnen ...	38
Unterabschnitt 7	Eingliederungshilfe für Behinderte	39 bis 47
Unterabschnitt 8	Tuberkulosehilfe	48 bis 66
Unterabschnitt 9	Blindenhilfe	67
Unterabschnitt 10	Hilfe zur Pflege	68 und 69
Unterabschnitt 11	Hilfe zur Weiterführung des Haushalts	70 und 71
Unterabschnitt 12	Hilfe für Gefährdete	72
Unterabschnitt 13	Altenhilfe	75
Abschnitt 4	Einsatz des Einkommens und des Vermögens	
Unterabschnitt 1	Allgemeine Bestimmungen über den Einsatz des Einkommens	76 bis 78
Unterabschnitt 2	Einkommensgrenzen für die Hilfe in besonderen Lebenslagen	79 bis 87
Unterabschnitt 3	Einsatz des Vermögens	88 und 89
Abschnitt 5	Verpflichtungen anderer	90 und 91
Abschnitt 6	Kostenersatz	92 bis 92 c
Abschnitt 7	Einrichtungen, Zusammenarbeit	93 bis 95
Abschnitt 8	Träger der Sozialhilfe	96 bis 102
Abschnitt 9	Kostenerstattung zwischen den Trägern der Sozialhilfe	103 bis 113
Abschnitt 10	Verfahrensbestimmungen	114 bis 118
Abschnitt 11	Sonstige Bestimmungen	119 bis 122
Abschnitt 12	Sonderbestimmungen zur Sicherung der Eingliederung Behinderter	123 bis 126 c
Abschnitt 13	Tuberkulosebekämpfung außerhalb der Sozialhilfe	
Unterabschnitt 1	Sonderbestimmungen für Träger der Tuberkulosehilfe, die nicht Träger der Sozialhilfe sind	127 bis 131
Unterabschnitt 2	Sonderbestimmungen für sonstige zur Tuberkulosebekämpfung verpflichtete Stellen	132 bis 138
Abschnitt 14	Übergangs- und Schlußbestimmungen	139 bis 153

Abschnitt 1
Allgemeines

§ 1

Inhalt und Aufgabe der Sozialhilfe

(1) Die Sozialhilfe umfaßt Hilfe zum Lebensunterhalt und Hilfe in besonderen Lebenslagen.

(2) Aufgabe der Sozialhilfe ist es, dem Empfänger der Hilfe die Führung eines Lebens zu ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht. Die Hilfe soll ihn soweit wie möglich befähigen, unabhängig von ihr zu leben; hierbei muß er nach seinen Kräften mitwirken.

§ 2

Nachrang der Sozialhilfe

(1) Sozialhilfe erhält nicht, wer sich selbst helfen kann oder wer die erforderliche Hilfe von anderen,

besonders von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen, erhält.

(2) Verpflichtungen anderer, besonders Unterhaltspflichtiger oder der Träger anderer Sozialleistungen, werden durch dieses Gesetz nicht berührt. Auf Rechtsvorschriften beruhende Leistungen anderer, auf die jedoch kein Anspruch besteht, dürfen nicht deshalb versagt werden, weil nach diesem Gesetz entsprechende Leistungen vorgesehen sind.

§ 3

Sozialhilfe nach der Besonderheit des Einzelfalles

(1) Art, Form und Maß der Sozialhilfe richten sich nach der Besonderheit des Einzelfalles, vor allem nach der Person des Hilfeempfängers, der Art seines Bedarfs und den örtlichen Verhältnissen.

(2) Wünschen des Hilfeempfängers, die sich auf die Gestaltung der Hilfe richten, soll entsprochen werden, soweit sie angemessen sind und keine unvertretbaren Mehrkosten erfordern.

(3) Auf seinen Wunsch soll der Hilfeempfänger in einer solchen Einrichtung untergebracht werden, in der er durch Geistliche seines Bekenntnisses betreut werden kann.

§ 4

Anspruch auf Sozialhilfe

(1) Auf Sozialhilfe besteht ein Anspruch, soweit dieses Gesetz bestimmt, daß die Hilfe zu gewähren ist. Der Anspruch kann nicht übertragen, verpfändet oder gepfändet werden.

(2) Über Form und Maß der Sozialhilfe ist nach pflichtmäßigem Ermessen zu entscheiden, soweit dieses Gesetz das Ermessen nicht ausschließt.

§ 5

Einsetzen der Sozialhilfe

Die Sozialhilfe setzt ein, sobald dem Träger der Sozialhilfe oder den von ihm beauftragten Stellen bekannt wird, daß die Voraussetzungen für die Gewährung vorliegen.

§ 6

Vorbeugende Hilfe, nachgehende Hilfe

(1) Die Sozialhilfe soll vorbeugend gewährt werden, wenn dadurch eine dem einzelnen drohende Notlage ganz oder teilweise abgewendet werden kann. Die Sonderbestimmungen der §§ 36 und 57 gehen der Regelung des Satzes 1 vor.

(2) Die Sozialhilfe soll auch nach Beseitigung einer Notlage gewährt werden, wenn dies geboten ist, um die Wirksamkeit der zuvor gewährten Hilfe zu sichern. Die Sonderbestimmungen der §§ 40, 49 und 50 gehen der Regelung des Satzes 1 vor.

§ 7

Familiengerechte Hilfe

Bei Gewährung der Sozialhilfe sollen die besonderen Verhältnisse in der Familie des Hilfesuchenden berücksichtigt werden. Die Sozialhilfe soll die Kräfte der Familie zur Selbsthilfe anregen und den Zusammenhalt der Familie festigen.

§ 8

Formen der Sozialhilfe

(1) Formen der Sozialhilfe sind persönliche Hilfe, Geldleistung oder Sachleistung.

(2) Zur persönlichen Hilfe gehören auch die Beratung in Fragen der Sozialhilfe sowie die Beratung in sonstigen sozialen Angelegenheiten, soweit letztere nicht von anderen Stellen oder Personen wahrzunehmen ist. Wird Beratung in sonstigen sozialen Angelegenheiten auch von Verbänden der freien Wohlfahrtspflege wahrgenommen, ist der Rat-suchende zunächst hierauf hinzuweisen.

§ 9

Träger der Sozialhilfe

Die Sozialhilfe wird von örtlichen und überörtlichen Trägern gewährt.

§ 10

Verhältnis zur freien Wohlfahrtspflege

(1) Die Stellung der Kirchen und Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts sowie der Verbände der freien Wohlfahrtspflege als Träger eigener sozialer Aufgaben und ihre Tätigkeit zur Erfüllung dieser Aufgaben werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

(2) Die Träger der Sozialhilfe sollen bei der Durchführung dieses Gesetzes mit den Kirchen und Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts sowie den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege zusammenarbeiten und dabei deren Selbständigkeit in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben achten.

(3) Die Zusammenarbeit soll darauf gerichtet sein, daß sich die Sozialhilfe und die Tätigkeit der freien Wohlfahrtspflege zum Wohle des Hilfesuchenden wirksam ergänzen. Die Träger der Sozialhilfe sollen die Verbände der freien Wohlfahrtspflege in ihrer Tätigkeit auf dem Gebiet der Sozialhilfe angemessen unterstützen.

(4) Wird die Hilfe im Einzelfalle durch die freie Wohlfahrtspflege gewährleistet, sollen die Träger der Sozialhilfe von der Durchführung eigener Maßnahmen absehen; dies gilt nicht für die Gewährung von Geldleistungen.

(5) Die Träger der Sozialhilfe können allgemein an der Durchführung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz die Verbände der freien Wohlfahrtspflege beteiligen oder ihnen die Durchführung solcher Aufgaben übertragen, wenn die Verbände mit der Beteiligung oder Übertragung einverstanden sind. Die Träger der Sozialhilfe bleiben dem Hilfesuchenden gegenüber verantwortlich.

Abschnitt 2

Hilfe zum Lebensunterhalt

Unterabschnitt 1

Personenkreis, Gegenstand der Hilfe

§ 11

Personenkreis

(1) Hilfe zum Lebensunterhalt ist dem zu gewähren, der seinen notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, vor allem aus seinem Einkommen und Vermögen, beschaffen kann. Bei nicht getrennt lebenden Ehegatten sind das Einkommen und das Vermögen beider Ehegatten zu berücksichtigen; soweit minderjährige unverheiratete Kinder, die dem Haushalt ihrer Eltern oder eines Elternteiles angehören, den notwendigen Lebensunterhalt aus ihrem Einkommen und Vermögen nicht beschaffen können, sind auch das Einkommen und das Vermögen der Eltern oder des Elternteiles zu berücksichtigen.

(2) Hilfe zum Lebensunterhalt kann in begründeten Fällen auch insoweit gewährt werden, als der notwendige Lebensunterhalt aus dem nach Absatz 1

zu berücksichtigenden Einkommen und Vermögen beschafft werden kann. In diesem Umfange haben die in Absatz 1 genannten Personen dem Träger der Sozialhilfe die Aufwendungen zu ersetzen.

(3) Hilfe zum Lebensunterhalt kann auch dem gewährt werden, der ein für den notwendigen Lebensunterhalt ausreichendes Einkommen oder Vermögen hat, jedoch einzelne für seinen Lebensunterhalt erforderliche Tätigkeiten nicht verrichten kann; von dem Hilfeempfänger kann ein angemessener Kostenbeitrag verlangt werden.

§ 12

Notwendiger Lebensunterhalt

(1) Der notwendige Lebensunterhalt umfaßt besonders Ernährung, Unterkunft, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Heizung und persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens. Zu den persönlichen Bedürfnissen des täglichen Lebens gehören in vertretbarem Umfange auch Beziehungen zur Umwelt und eine Teilnahme am kulturellen Leben.

(2) Bei Kindern und Jugendlichen umfaßt der notwendige Lebensunterhalt auch den besonderen, vor allem den durch das Wachstum bedingten Bedarf.

§ 13

Übernahme von Krankenversicherungsbeiträgen

(1) Für Rentenantragsteller, die nach § 315a der Reichsversicherungsordnung krankenversicherungspflichtig sind, sind die Krankenversicherungsbeiträge zu übernehmen, soweit die Antragsteller die Beiträge zu tragen haben und die Voraussetzungen des § 11 Abs. 1 erfüllen. § 76 Abs. 2 Nr. 2 gilt insoweit nicht.

(2) In sonstigen Fällen können Beiträge für eine freiwillige Krankenversicherung übernommen werden, soweit sie angemessen sind. § 76 Abs. 2 Nr. 3 gilt insoweit nicht.

§ 14

Alterssicherung

Als Hilfe zum Lebensunterhalt können auch die Kosten übernommen werden, die erforderlich sind, um die Voraussetzungen eines Anspruchs auf eine angemessene Alterssicherung oder auf ein angemessenes Sterbegeld zu erfüllen.

§ 15

Bestattungskosten

Die erforderlichen Kosten einer Bestattung sind zu übernehmen, soweit dem hierzu Verpflichteten nicht zugemutet werden kann, die Kosten zu tragen.

§ 15 a

Hilfe zum Lebensunterhalt in Sonderfällen

Hilfe zum Lebensunterhalt kann in Fällen, in denen nach den vorstehenden Bestimmungen die Gewährung von Hilfe nicht möglich ist, gewährt werden, wenn dies zur Sicherung der Unterkunft oder zur Behebung einer vergleichbaren Notlage ge-

rechtfertigt ist. Geldleistungen können als Beihilfe oder bei vorübergehender Notlage als Darlehen gewährt werden.

§ 16

Haushaltsgemeinschaft

Lebt ein Hilfesuchender in Haushaltsgemeinschaft mit Verwandten oder Verschwägerten, so wird vermutet, daß er von ihnen Leistungen zum Lebensunterhalt erhält, soweit dies nach ihrem Einkommen und Vermögen erwartet werden kann. Soweit jedoch der Hilfesuchende von den in Satz 1 genannten Personen Leistungen zum Lebensunterhalt nicht erhält, ist ihm Hilfe zum Lebensunterhalt zu gewähren.

§ 17

Gestaltung der Hilfe für Nichtseßhafte

Bei der Gestaltung der Hilfe zum Lebensunterhalt für einen Nichtseßhaften ist anzustreben, daß er auf Dauer seßhaft wird.

Unterabschnitt 2

Hilfe zur Arbeit

§ 18

Beschaffung des Lebensunterhalts durch Arbeit

(1) Jeder Hilfesuchende muß seine Arbeitskraft zur Beschaffung des Lebensunterhalts für sich und seine unterhaltsberechtigten Angehörigen einsetzen.

(2) Es ist darauf hinzuwirken, daß der Hilfesuchende sich um Arbeit bemüht und Gelegenheit zur Arbeit erhält. Hierbei ist besonders mit den Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeit zusammenzuwirken.

(3) Dem Hilfesuchenden darf eine Arbeit nicht zugemutet werden, wenn er körperlich oder geistig hierzu nicht in der Lage ist oder wenn ihm die künftige Ausübung seiner bisherigen überwiegenden Tätigkeit wesentlich erschwert würde oder wenn der Arbeit ein sonstiger wichtiger Grund entgegensteht. Frauen darf eine Arbeit nicht zugemutet werden, soweit dadurch die geordnete Erziehung ihrer Kinder gefährdet würde; auch sonst sind bei Frauen die Pflichten zu berücksichtigen, die ihnen die Führung eines Haushalts oder die Pflege von Angehörigen auferlegt.

§ 19

Schaffung von Arbeitsgelegenheiten

(1) Für Hilfesuchende, die keine Arbeit finden können, sollen nach Möglichkeit Arbeitsgelegenheiten geschaffen werden.

(2) Wird für den Hilfesuchenden Gelegenheit zu gemeinnütziger und zusätzlicher Arbeit geschaffen, kann ihm entweder das übliche Arbeitsentgelt oder Hilfe zum Lebensunterhalt zuzüglich einer angemessenen Entschädigung für Mehraufwendungen gewährt werden; zusätzlich ist nur die Arbeit, die sonst nicht, nicht in diesem Umfang oder nicht zu diesem Zeitpunkt verrichtet werden würde.

(3) Wird im Falle des Absatzes 2 Hilfe zum Lebensunterhalt gewährt, so wird kein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts und kein Beschäftigungsverhältnis im Sinne der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung begründet. Die Vorschriften über den Arbeitsschutz finden jedoch Anwendung.

§ 20

Gewöhnung an Arbeit, Prüfung der Arbeitsbereitschaft

(1) Ist es im Einzelfall erforderlich, einen arbeitsentwöhnten Hilfesuchenden an Arbeit zu gewöhnen oder die Bereitschaft eines Hilfesuchenden zur Arbeit zu prüfen, soll ihm eine hierfür geeignete Tätigkeit angeboten werden.

(2) Während dieser Tätigkeit werden dem Hilfesuchenden Hilfe zum Lebensunterhalt und eine angemessene Entschädigung für Mehraufwendungen gewährt. § 19 Abs. 3 gilt entsprechend.

Unterabschnitt 3

Form und Maß der Leistungen

§ 21

Laufende und einmalige Leistungen, Taschengeld

(1) Hilfe zum Lebensunterhalt kann durch laufende und einmalige Leistungen gewährt werden.

(2) Einmalige Leistungen sind auch zu gewähren, wenn der Hilfesuchende zwar keine laufenden Leistungen zum Lebensunterhalt benötigt, den Lebensunterhalt jedoch aus eigenen Kräften und Mitteln nicht voll beschaffen kann.

(3) Die Hilfe zum Lebensunterhalt in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung umfaßt auch ein angemessenes Taschengeld, es sei denn, daß dessen bestimmungsmäßige Verwendung durch oder für den Hilfeempfänger nicht möglich ist.

§ 22

Regelbedarf

(1) Laufende Leistungen zum Lebensunterhalt außerhalb von Anstalten, Heimen und gleichartigen Einrichtungen werden nach Regelsätzen gewährt, soweit es nach der Besonderheit des Einzelfalles nicht geboten ist, die Leistungen abweichend von den Regelsätzen zu bemessen.

(2) Der Bundesminister des Innern erläßt im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung und dem Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über Inhalt und Aufbau der Regelsätze sowie über das Verhältnis der Regelsätze zum Arbeitseinkommen; die Rechtsverordnung kann einzelne laufende Leistungen von der Gewährung nach Regelsätzen ausnehmen und über ihre Gestaltung Näheres bestimmen.

(3) Die zuständigen Landesbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen setzen die Höhe der Regelsätze im Rahmen der Rechtsverordnung nach Absatz 2 fest; dabei sind die tatsächlichen Lebenshaltungskosten und örtliche Unterschiede zu berücksichtigen.

§ 23

Mehrbedarf

(1) Ein Mehrbedarf von dreißig vom Hundert des maßgebenden Regelsatzes ist anzuerkennen

1. für Personen, die das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet haben,
2. für Personen unter fünfundsechzig Jahren, die erwerbsunfähig im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung sind,
3. für werdende Mütter,

soweit nicht im Einzelfall ein höherer Bedarf besteht.

(2) Für Personen, die mit zwei oder drei Kindern unter sechzehn Jahren zusammenleben und allein für deren Pflege und Erziehung sorgen, ist ein Mehrbedarf von dreißig vom Hundert des maßgebenden Regelsatzes anzuerkennen, soweit nicht im Einzelfall ein höherer Bedarf besteht; bei vier oder mehr Kindern erhöht sich der Mehrbedarf auf fünfzig vom Hundert des maßgebenden Regelsatzes.

(3) Für Erwerbstätige ist ein Mehrbedarf in angemessener Höhe anzuerkennen; dies gilt vor allem für Personen, die trotz beschränkten Leistungsvermögens einem Erwerb nachgehen.

(4) Absatz 1 Nr. 1 bis 3, Absatz 2 und Absatz 3 sind nebeneinander anzuwenden.

§ 24

Mehrbedarf für Blinde und Behinderte

(1) Der Mehrbedarf nach § 23 Abs. 3 ist für erwerbstätige Blinde in Höhe des Erwerbseinkommens anzuerkennen, wenn es fünfzig Deutsche Mark monatlich nicht übersteigt; übersteigt es diesen Betrag, so beträgt der Mehrbedarf fünfzig Deutsche Mark zuzüglich fünfundzwanzig vom Hundert des fünfzig Deutsche Mark übersteigenden Erwerbseinkommens. Satz 1 findet auch Anwendung auf Personen, deren Sehschärfe auf dem besseren Auge

1. nicht mehr als $\frac{1}{50}$ beträgt oder
2. nicht mehr als $\frac{1}{35}$ beträgt, wenn das Gesichtsfeld dieses Auges bis auf dreißig Grad oder weiter eingeschränkt ist, oder
3. nicht mehr als $\frac{1}{20}$ beträgt, wenn das Gesichtsfeld dieses Auges bis auf fünfzehn Grad oder weiter eingeschränkt ist.

(2) Absatz 1 Satz 1 findet auch Anwendung auf Behinderte, deren Behinderung so schwer ist, daß sie als Beschädigte die Pflegezulage nach Stufe IV oder V nach § 35 Abs. 1 Satz 2 des Bundesversorgungsgesetzes erhielten. Die Bundesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Näheres über die Abgrenzung des Personenkreises.

Unterabschnitt 4

Folgen bei Arbeitsscheu und unwirtschaftlichem Verhalten

§ 25

**Ausschluß des Anspruchs auf Hilfe,
Einschränkung der Hilfe**

(1) Wer sich weigert, zumutbare Arbeit zu leisten, hat keinen Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt.

(2) Die Hilfe kann bis auf das zum Lebensunterhalt Unerläßliche eingeschränkt werden

1. bei einem Hilfesuchenden, der nach Eintritt der Geschäftsfähigkeit sein Einkommen oder Vermögen vermindert hat in der Absicht, die Voraussetzungen für die Gewährung oder Erhöhung der Hilfe herbeizuführen,
2. bei einem Hilfeempfänger, der trotz Belehrung sein unwirtschaftliches Verhalten fortsetzt,
3. bei einem Hilfesuchenden, der sein Arbeitsverhältnis gelöst oder durch ein vertragswidriges Verhalten Anlaß für die Kündigung des Arbeitgebers gegeben hat oder der sich weigert, an einer Maßnahme zur beruflichen Ausbildung, Fortbildung oder Umschulung teilzunehmen, oder der die Teilnahme an einer der genannten Maßnahmen abgebrochen hat, ohne für sein Verhalten einen wichtigen Grund zu haben.

(3) Soweit wie möglich ist zu verhüten, daß die unterhaltsberechtigten Angehörigen der in den Absätzen 1 und 2 genannten Personen oder andere mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft lebende Hilfeempfänger durch die Versagung oder die Einschränkung der Hilfe mitbetroffen werden.

§ 26

Unterbringung in einer Arbeitseinrichtung

(1) Weigert sich jemand trotz wiederholter Aufforderung beharrlich, zumutbare Arbeit zu leisten, und ist es deshalb notwendig, ihm oder einem Unterhaltsberechtigten laufende Hilfe zum Lebensunterhalt zu gewähren, so kann seine Unterbringung zur Arbeitsleistung in einer von der zuständigen Landesbehörde als geeignet anerkannten abgeschlossenen Anstalt nach den Bestimmungen des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehung vom 29. Juni 1956 (Bundesgesetzblatt I S. 599), zuletzt geändert durch das Familienrechtsänderungsgesetz vom 11. August 1961 (Bundesgesetzblatt I S. 1221), angeordnet werden. Er ist vor der Einleitung des gerichtlichen Verfahrens auf die Möglichkeit der gerichtlichen Anordnung schriftlich hinzuweisen. Das Grundrecht der Freiheit der Person nach Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes wird insoweit eingeschränkt.

(2) Die Unterbringung in einer Anstalt ist nicht zulässig bei Personen unter zwanzig Jahren oder wenn die Anstaltsunterbringung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde.

(3) Während des Aufenthalts in der Anstalt ist auf die Bereitschaft des Untergebrachten hinzuwirken, den Lebensunterhalt für sich und seine Unterhaltsberechtigten durch Arbeit zu beschaffen. In geeigneten Fällen soll die Ausbildung zu einem angemessenen Beruf oder zu einer sonstigen angemessenen Tätigkeit erstrebt werden.

(4) Die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder einer mit Freiheitsentziehung verbundenen Maßregel der Sicherung und Besserung geht der Unterbringung in einer Anstalt nach Absatz 1 vor.

Abschnitt 3**Hilfe in besonderen Lebenslagen**

Unterabschnitt 1

Allgemeines

§ 27

Arten der Hilfe

(1) Die Hilfe in besonderen Lebenslagen umfaßt

1. Hilfe zum Aufbau oder zur Sicherung der Lebensgrundlage,
2. Ausbildungshilfe,
3. vorbeugende Gesundheitshilfe,
4. Krankenhilfe,
5. Hilfe für werdende Mütter und Wöchnerinnen,
6. Eingliederungshilfe für Behinderte,
7. Tuberkulosehilfe,
8. Blindenhilfe,
9. Hilfe zur Pflege,
10. Hilfe zur Weiterführung des Haushalts,
11. Hilfe für Gefährdete,
12. Altenhilfe.

(2) Hilfe kann auch in anderen besonderen Lebenslagen gewährt werden, wenn sie den Einsatz öffentlicher Mittel rechtfertigen. Geldleistungen können als Beihilfe oder als Darlehen gewährt werden.

(3) Wird die Hilfe in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung gewährt, umfaßt die Hilfe in besonderen Lebenslagen auch den in der Einrichtung gewährten Lebensunterhalt.

§ 28

Personenkreis

Hilfe in besonderen Lebenslagen wird nach den Bestimmungen dieses Abschnitts gewährt, soweit dem Hilfesuchenden, seinem nicht getrennt lebenden Ehegatten und, wenn er minderjährig und unverheiratet ist, auch seinen Eltern die Aufbringung der Mittel aus dem Einkommen und Vermögen nach den Bestimmungen des Abschnitts 4 nicht zuzumuten ist.

§ 29

Erweiterte Hilfe, Aufwendungsersatz

In begründeten Fällen kann Hilfe über § 28 hinaus auch insoweit gewährt werden, als den dort genannten Personen die Aufbringung der Mittel aus dem Einkommen oder Vermögen zuzumuten ist. In diesem Umfang haben sie dem Träger der Sozialhilfe die Aufwendungen zu ersetzen.

§ 29 a

Einschränkung der Hilfe

Die Hilfe kann bei einem Hilfesuchenden, auf den die Voraussetzungen des § 25 Abs. 2 Nr. 1 zutreffen, eingeschränkt werden, soweit dadurch der Gesundheit dienende Maßnahmen nicht gefährdet werden.

Unterabschnitt 2

Hilfe zum Aufbau oder zur Sicherung der Lebensgrundlage

§ 30

(1) Personen, denen eine ausreichende wirtschaftliche Lebensgrundlage fehlt oder bei denen sie gefährdet ist, kann Hilfe gewährt werden. Die Hilfe soll dazu dienen, ihnen den Aufbau oder die Sicherung einer Lebensgrundlage durch eigene Tätigkeit zu ermöglichen.

(2) Die Hilfe soll in der Regel nur gewährt werden, wenn dem Hilfesuchenden sonst voraussichtlich Hilfe zum Lebensunterhalt gewährt werden müßte.

(3) Geldleistungen können als Beihilfe oder Darlehen gewährt werden.

Unterabschnitt 3

Ausbildungshilfe

§ 31

Inhalt

(1) Zur Ausbildung für einen angemessenen Beruf oder für eine sonstige angemessene Tätigkeit ist dem Auszubildenden Ausbildungshilfe zu gewähren.

(2) Ausbildungshilfe ist auch zum Besuch einer mittleren oder höheren Schule oder einer Fachschule zu gewähren. Zum Besuch einer Hochschule sowie einer Einrichtung, deren Ausbildungsabschluß dem der mittleren oder höheren Schule gleichgestellt ist, soll sie gewährt werden.

(3) Ausbildungshilfe ist ferner zur Teilnahme an Vorbereitungsmaßnahmen zu gewähren, die geboten sind, um eine spätere Ausbildung oder die spätere Ausübung eines Berufs oder einer sonstigen angemessenen Tätigkeit zu ermöglichen.

§ 32

Voraussetzungen

(1) Die Hilfe zur Ausbildung für einen angemessenen Beruf wird nur gewährt, wenn

1. der Auszubildende für den Beruf geeignet ist,
2. die Leistungen des Auszubildenden die Gewährung der Hilfe rechtfertigen,
3. der beabsichtigte Ausbildungsweg fachlich notwendig ist,
4. der Beruf voraussichtlich eine ausreichende Lebensgrundlage bietet.

(2) Die Hilfe zur Ausbildung für eine sonstige angemessene Tätigkeit wird nur gewährt, wenn eine Berufsausbildung aus besonderen Gründen unterbleibt. Absatz 1 Nr. 1 bis 3 gilt entsprechend.

(3) Die Hilfe zum Besuch einer höheren Schule, einer Fachschule, einer Hochschule oder einer Einrichtung, deren Ausbildungsabschluß dem der höheren Schule gleichgestellt ist, wird nur gewährt, wenn die Fähigkeiten und Leistungen des Auszubildenden über dem Durchschnitt liegen oder wenn ein Abbruch der Ausbildung für ihn eine Härte bedeuten würde. Für die Hilfe zum Besuch einer Fachschule oder einer Hochschule gilt ferner Absatz 1 Nr. 1, 3 und 4 entsprechend. Für die Hilfe zum Besuch einer mittleren Schule oder einer Einrichtung, deren Ausbildungsabschluß dem der mittleren Schule gleichgestellt ist, gilt Absatz 1 Nr. 2.

(4) Wird die Ausbildung nach der Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres begonnen, so wird die Hilfe nur gewährt, wenn die Besonderheit des Falles oder die Art der Ausbildung dies rechtfertigt.

§ 33

Umfang der Hilfe

(1) Die Hilfe umfaßt die erforderlichen Leistungen für den Lebensunterhalt und für die Ausbildung.

(2) Für den Lebensunterhalt gelten die Bestimmungen des Abschnitts 2 entsprechend. Für Auszubildende, die nicht mehr im Volksschulpflichtigen Alter sind, ist für den laufenden Lebensunterhalt ein Mehrbedarf von fünfzig vom Hundert des maßgebenden Regelsatzes anzuerkennen, wenn der Lebensunterhalt nach Regelsätzen zu bemessen ist. Satz 2 und § 23 mit Ausnahme des Absatzes 3 sind nebeneinander anzuwenden.

(3) Der Bundesminister des Innern kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Näheres über Art und Maß der in Absatz 1 genannten Leistungen bestimmen.

§ 34

Darlehen

Für die Ausbildung an einer Hochschule oder Fachschule kann die Hilfe für einen angemessenen Zeitraum vor dem Abschluß der Ausbildung als Darlehen gewährt werden.

§ 35

Beteiligung anderer Stellen

Die Voraussetzungen der Hilfe zur Ausbildung für einen angemessenen Beruf oder für eine sonstige angemessene Tätigkeit oder zum Besuch einer Fachschule sind im Benehmen mit den Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeit zu prüfen. Vor der Entscheidung über die Hilfe zum Besuch einer mittleren oder höheren Schule, einer Einrichtung der in § 31 Abs. 2 Satz 2 genannten Art, einer Fachschule oder Hochschule ist die Schule, die Einrichtung oder die Hochschule zu hören.

Unterabschnitt 4

Vorbeugende Gesundheitshilfe

§ 36

(1) Personen, bei denen nach ärztlichem Urteil eine Erkrankung oder ein sonstiger Gesundheitsschaden einzutreten droht, soll vorbeugende Gesundheitshilfe gewährt werden. Außerdem können zur Früherkennung von Krankheiten Voruntersuchungen gewährt werden.

(2) Zu den Maßnahmen der vorbeugenden Gesundheitshilfe gehören vor allem die nach ärztlichem Gutachten im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen der Erholung, besonders für Kinder, Jugendliche und alte Menschen sowie für Mütter in geeigneten Müttergenesungsheimen.

(3) Die gesetzlichen Aufgaben der Gesundheitsämter bleiben unberührt.

Unterabschnitt 5

Krankenhilfe

§ 37

(1) Kranken ist Krankenhilfe zu gewähren.

(2) Die Krankenhilfe umfaßt ärztliche und zahnärztliche Behandlung, Versorgung mit Arzneimitteln, Verbandmitteln und Zahnersatz, Krankenhausbehandlung sowie sonstige zur Genesung, zur Besserung oder zur Linderung der Krankheitsfolgen erforderliche Leistungen.

(3) Ärzte und Zahnärzte haben für ihre Leistungen Anspruch auf die Vergütung, welche die Ortskrankenkasse oder, wo eine solche nicht besteht, die Landkrankenkasse, in deren Bereich der Arzt oder der Zahnarzt niedergelassen ist, für ihre Mitglieder zahlt. Der Kranke hat die freie Wahl unter den Ärzten und Zahnärzten, die sich zur ärztlichen oder zahnärztlichen Behandlung im Rahmen der Krankenhilfe zu der in Satz 1 genannten Vergütung bereit erklären.

(4) Absatz 3 gilt entsprechend bei ärztlichen oder zahnärztlichen Leistungen in den Fällen der §§ 36, 38, 40 Abs. 1 Nr. 1 und 2, des § 49 Abs. 2 und des § 57.

Unterabschnitt 6

Hilfe für werdende Mütter und Wöchnerinnen

§ 38

(1) Werdenden Müttern und Wöchnerinnen ist Hilfe zu gewähren.

(2) Die Hilfe umfaßt

1. ärztliche Betreuung und Hilfe sowie Hebammenhilfe,
2. Versorgung mit Arznei-, Verband- und Heilmitteln,
3. einen Pauschbetrag für die im Zusammenhang mit der Entbindung entstehenden Aufwendungen,
4. Pflege in einer Anstalt oder einem Heim sowie häusliche Wartung und Pflege nach den Bestimmungen des § 69 Abs. 2 und 5,
5. Mutterschaftsgeld.

Die Leistungen sollen in der Regel den Leistungen entsprechen, die nach den Vorschriften über die gesetzliche Krankenversicherung Versicherten für ihre Familienangehörigen gewährt werden; erhöhen die Ortskrankenkassen oder, wo solche nicht bestehen, die Landkrankenkassen durch ihre Satzung den Pauschbetrag für die im Zusammenhang mit der Entbindung entstehenden Aufwendungen oder den Betrag des Mutterschaftsgeldes, so kann der Träger der Sozialhilfe, dessen Bereich mit dem der Kassen ganz oder teilweise übereinstimmt, diese Leistungen bis zur gleichen Höhe, bei unterschiedlichen Erhöhungen bis zum Betrage der geringsten Erhöhung, gewähren. Satz 1 Nr. 5 und § 23 Abs. 1 Nr. 3 sind nebeneinander anzuwenden.

Unterabschnitt 7

Eingliederungshilfe für Behinderte

§ 39

Personenkreis und Aufgabe

(1) Eingliederungshilfe ist zu gewähren

1. Körperbehinderten oder von einer Körperbehinderung bedrohten Personen,
2. Blinden, von Blindheit bedrohten oder nicht nur vorübergehend wesentlich sehbehinderten Personen,
3. Personen, die durch eine Beeinträchtigung der Hörfähigkeit nicht nur vorübergehend wesentlich behindert oder von einer solchen Behinderung bedroht sind,
4. Personen, die durch eine Beeinträchtigung der Sprachfähigkeit nicht nur vorübergehend wesentlich behindert oder von einer solchen Behinderung bedroht sind,
5. Personen, die durch Schwäche ihrer geistigen Kräfte wesentlich behindert oder von einer solchen Behinderung bedroht sind,
6. Personen, die seelisch wesentlich behindert sind.

Körperbehinderte im Sinne des Satzes 1 Nr. 1 sind Personen, die in ihrer Bewegungsfähigkeit durch

eine Beeinträchtigung ihres Stütz- oder Bewegungssystems nicht nur vorübergehend wesentlich behindert sind oder bei denen wesentliche Spaltbildungen des Gesichts oder des Rumpfes bestehen.

(2) Anderen Personen mit einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung kann Eingliederungshilfe gewährt werden.

(3) Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es, eine drohende Behinderung zu verhüten oder eine vorhandene Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und dabei dem Behinderten die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern. Hierzu gehört vor allem, dem Behinderten die Ausübung eines angemessenen Berufs oder einer sonstigen angemessenen Tätigkeit zu ermöglichen oder ihn wenigstens unabhängig von Pflege zu machen.

§ 40

Maßnahmen der Hilfe

(1) Maßnahmen der Eingliederungshilfe sind vor allem

1. ambulante oder stationäre Behandlung oder sonstige ärztliche oder ärztlich verordnete Maßnahmen zur Verhütung, Beseitigung oder Milderung der Behinderung,
2. Versorgung mit Körperersatzstücken sowie mit orthopädischen oder anderen Hilfsmitteln,
3. Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung, vor allem im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht und durch Hilfe zum Besuch weiterführender Schulen; die Bestimmungen über die Ermöglichung der Schulbildung im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht bleiben unberührt,
4. Hilfe zur Ausbildung für einen angemessenen Beruf oder für eine sonstige angemessene Tätigkeit,
5. Hilfe zur Fortbildung im früheren oder einem diesem verwandten Beruf oder zur Umschulung für einen angemessenen Beruf oder eine sonstige angemessene Tätigkeit; Hilfe kann auch zum Aufstieg im Berufsleben gewährt werden, wenn die Besonderheit des Einzelfalles dies rechtfertigt,
6. Hilfe zur Erlangung eines geeigneten Platzes im Arbeitsleben,
7. nachgehende Hilfe zur Sicherung der Wirksamkeit der ärztlichen oder ärztlich verordneten Maßnahmen und zur Sicherung der Eingliederung des Behinderten in das Arbeitsleben.

(2) Behinderten, bei denen wegen der Schwere ihrer Behinderung arbeits- und berufsfördernde Maßnahmen nach Absatz 1 nicht möglich sind, soll nach Möglichkeit Gelegenheit zur Ausübung einer der Behinderung entsprechenden Tätigkeit gegeben werden.

(3) Soweit es im Einzelfall gerechtfertigt ist, können Beihilfen an den Behinderten oder seine Angehörigen zum Besuch während der Durchführung der Maßnahmen der Eingliederungshilfe in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung gewährt werden.

§ 41

Lebensunterhalt für Behinderte

(1) Die Hilfe nach § 40 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 umfaßt auch den Lebensunterhalt des Behinderten.

(2) Für den Lebensunterhalt gelten die Bestimmungen des Abschnitts 2 entsprechend. Für Behinderte, die nicht mehr im volksschulpflichtigen Alter sind, ist für den laufenden Lebensunterhalt ein Mehrbedarf von mindestens fünfzig vom Hundert des maßgebenden Regelsatzes anzuerkennen, wenn der Lebensunterhalt nach Regelsätzen zu bemessen ist. Satz 2 und § 23 mit Ausnahme des Absatzes 3 sind nebeneinander anzuwenden.

(3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 können auch nach Beendigung der in § 40 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 genannten Maßnahmen während einer angemessenen Übergangszeit, vor allem einer Einarbeitungszeit, angewendet werden.

§ 42

Lebensunterhalt für andere Personen

(1) Erfordert die Behinderung stationäre Behandlung oder arbeits- und berufsfördernde Maßnahmen, sollen die Leistungen, die für die von dem Behinderten bisher auf Grund rechtlicher oder sittlicher Pflicht überwiegend unterhaltenen Personen nach Regelsätzen zu gewähren sind, angemessen erhöht werden; sie sollen so bemessen werden, daß der Wille des Behinderten zur Selbsthilfe gestärkt und eine nicht zumutbare Beeinträchtigung der Lebenshaltung des Behinderten und der von ihm bisher auf Grund rechtlicher oder sittlicher Pflicht überwiegend unterhaltenen Personen vermieden wird.

(2) § 41 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 43

Erweiterte Hilfe

(1) Erfordert die Behinderung Gewährung der Hilfe in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung, einer Tageseinrichtung für Behinderte oder ärztliche oder ärztlich verordnete Maßnahmen, ist die Hilfe hierfür auch dann in vollem Umfang zu gewähren, wenn den in § 28 genannten Personen die Aufbringung der Mittel zu einem Teil zuzumuten ist. In Höhe dieses Teils haben sie zu den Kosten der Hilfe beizutragen.

(2) Ist der Behinderte im schulpflichtigen Alter, so ist den in § 28 genannten Personen die Aufbringung der Mittel nur für die Kosten des Lebensunterhalts zuzumuten

1. bei der Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung (§ 40 Abs. 1 Nr. 3),
2. bei der Hilfe, die dem Behinderten die für ihn erreichbare Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft ermöglichen soll, wenn die Behinderung eine Schulbildung nicht zuläßt,
3. bei der Hilfe zur Ausbildung für einen angemessenen Beruf oder für eine sonstige angemessene Tätigkeit (§ 40 Abs. 1 Nr. 4), wenn die

hierzu erforderlichen Maßnahmen in besonderen Einrichtungen für Behinderte durchgeführt werden.

Die Kosten des in einer Einrichtung gewährten Lebensunterhalts sind nur in Höhe der für den häuslichen Lebensunterhalt ersparten Aufwendungen anzusetzen; dies gilt nicht für den Zeitraum, in dem gleichzeitig mit den Maßnahmen nach Satz 1 in der Einrichtung durchgeführte andere Maßnahmen überwiegen. § 85 Nr. 3 Satz 1 gilt auch bei der Hilfe in anderen als den dort genannten Einrichtungen. In besonders begründeten Fällen können die Sätze 1 bis 3 Anwendung finden, wenn der Behinderte nicht mehr im schulpflichtigen Alter ist.

§ 44

Vorläufige Hilfeleistung

Steht spätestens vier Wochen nach Bekanntwerden des Bedarfs beim Träger der Sozialhilfe nicht fest, ob ein anderer als der Träger der Sozialhilfe oder welcher andere zur Hilfe verpflichtet ist, hat der Träger der Sozialhilfe die notwendigen Maßnahmen unverzüglich durchzuführen, wenn zu befürchten ist, daß sie sonst nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden.

§ 45

Versagung der Hilfe

Wird der Erfolg der Hilfe durch den Behinderten oder durch den, der nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches für die Person des Behinderten zu sorgen hat, schuldhaft gefährdet, kann die Weitergewährung der Hilfe ganz oder teilweise versagt werden; der Behinderte, der Sorgepflichtige und der behandelnde Arzt sind zu hören.

§ 46

Gesamtplan

(1) Der Träger der Sozialhilfe stellt so frühzeitig wie möglich einen Gesamtplan zur Durchführung der einzelnen Maßnahmen auf; bei Körperbehinderten oder von einer Körperbehinderung bedrohten Personen ist er im Benehmen mit dem Gesundheitsamt aufzustellen.

(2) Bei der Aufstellung des Gesamtplans und der Durchführung der Maßnahmen soll der Träger der Sozialhilfe mit dem Behinderten und den sonst im Einzelfalle Beteiligten, vor allem mit dem behandelnden Arzt, dem Gesundheitsamt, dem Landesarzt (§ 126 a) und den Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeit zusammenwirken.

§ 47

Bestimmungen über die Durchführung der Hilfe

Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Bestimmungen über die Abgrenzung des Personenkreises der Behinderten, über Art und Umfang der Maßnahmen der Eingliederungshilfe sowie über das Zusammenwirken mit anderen Stellen, die der Eingliederungshilfe entsprechende Maßnahmen durchführen, erlassen.

Unterabschnitt 8

Tuberkulosehilfe

§ 48

Aufgabe und Umfang

(1) Aufgabe der Tuberkulosehilfe ist es, die Heilung Tuberkulosekranker zu fördern und zu sichern sowie die Umgebung der Kranken gegen die Übertragung der Tuberkulose zu schützen.

(2) Die Tuberkulosehilfe umfaßt

1. Heilbehandlung,
2. Hilfe zur Eingliederung in das Arbeitsleben,
3. Hilfe zum Lebensunterhalt,
4. Sonderleistungen,
5. vorbeugende Hilfe.

(3) Wegen Tuberkulose wird Hilfe nach den §§ 36 und 37 nicht gewährt. Auf die Tuberkulosehilfe ist § 2 Abs. 2 Satz 2 nicht anzuwenden.

§ 49

Heilbehandlung

(1) Dem Kranken ist Heilbehandlung zu gewähren.

(2) Die Heilbehandlung umfaßt je nach den Erfordernissen des Einzelfalles

1. stationäre Behandlung einschließlich der Dauerbehandlung,
2. stationäre Beobachtung, auch zur Klärung diagnostischer Fragen,
3. ambulante Behandlung einschließlich der hierzu erforderlichen Kontrolluntersuchungen,
4. Versorgung mit Arznei-, Heil- und Verbandmitteln,
5. Behandlung in Kur- und Badeorten,
6. häusliche Wartung und Pflege,
7. Versorgung mit Körperersatzstücken sowie mit orthopädischen und anderen Hilfsmitteln im Zusammenhang mit den übrigen Maßnahmen der Heilbehandlung,
8. nachgehende Hilfe zur Sicherung der Wirksamkeit ärztlicher Maßnahmen.

(3) Die stationäre Behandlung schließt die gleichzeitige Behandlung anderer Krankheiten ein; sie schließt auch die zahnärztliche Behandlung und die Versorgung mit Zahnersatz ein, soweit diese für die Vorbereitung oder Durchführung der stationären Behandlung erforderlich sind.

§ 50

Hilfe zur Eingliederung in das Arbeitsleben

(1) Dem Kranken oder Genesenen ist Hilfe zur Eingliederung in das Arbeitsleben zu gewähren, soweit die Krankheit oder ihre Auswirkungen besondere Maßnahmen erfordern. Die Hilfe muß den Kräften und der Eignung des Kranken oder Genesenen entsprechen. Sie soll dazu beitragen, daß er die Auswirkungen der Krankheit soweit wie möglich überwindet.

(2) Die Hilfe umfaßt die in § 40 Abs. 1 Nr. 3 bis 6 genannten Maßnahmen, die im Zusammenhang mit ihnen erforderliche Versorgung mit Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln sowie nachgehende Hilfe zur Sicherung der Eingliederung in das Arbeitsleben. § 43 Abs. 2 und § 46 gelten entsprechend.

(3) Während der stationären Behandlung soll dem Kranken nach Möglichkeit Gelegenheit gegeben werden, seine beruflichen Kenntnisse zu erhalten und zu erweitern.

(4) Arbeitswilligen Kranken, die in absehbarer Zeit in das allgemeine Arbeitsleben nicht eingegliedert werden können, soll Gelegenheit gegeben werden, eine geeignete Tätigkeit auszuüben, soweit ihr Gesundheitszustand dies zuläßt.

§ 51

Hilfe zum Lebensunterhalt

Für die Hilfe zum Lebensunterhalt gelten die Bestimmungen des Abschnitts 2 entsprechend, soweit die §§ 52 bis 55 nichts anderes bestimmen.

§ 52

Empfänger der Hilfe zum Lebensunterhalt

Hilfe zum Lebensunterhalt ist zu gewähren

1. dem Kranken,
2. dem Genesenen für die Dauer der Maßnahmen zur Eingliederung in das Arbeitsleben nach § 50 in Verbindung mit § 40 Abs. 1 Nr. 3 bis 5,
3. den Personen, zu deren Unterhalt der Kranke oder Genesene verpflichtet ist, wenn sie bis zur Erkrankung mit ihm in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben oder wenn seine Unterhaltspflicht nach diesem Zeitpunkt entstanden ist,
4. den Personen, denen der Kranke oder Genesene oder sein nicht getrennt lebender Ehegatte bis zur Erkrankung auf Grund rechtlicher oder sittlicher Pflicht regelmäßig Unterhalt gewährt hat.

Anderen Personen soll Hilfe zum Lebensunterhalt gewährt werden, wenn sie in Wohngemeinschaft mit einem Kranken leben, der an einer ansteckungsfähigen Tuberkulose leidet.

§ 53

Form und Maß der Hilfe zum Lebensunterhalt

(1) Form und Maß der Hilfe zum Lebensunterhalt müssen den durch die Krankheit verursachten besonderen Bedürfnissen des Kranken oder Genesenen sowie der anderen in § 52 genannten Personen entsprechen.

(2) Soweit der Lebensunterhalt nach Regelsätzen zu bemessen ist, ist ein Mehrbedarf von fünfzig vom Hundert des maßgebenden Regelsatzes anzuerkennen. Außerdem sind dem Kranken oder Genesenen und den anderen in § 52 genannten Personen, die tuberkulosegefährdet oder -bedroht sind, nach dem Bedürfnis des Einzelfalles besondere Ernährungszulagen zu gewähren.

(3) § 23 ist neben Absatz 2 anzuwenden, § 23 Abs. 1 Nr. 2 nur, wenn die Erwerbsunfähigkeit nicht durch Tuberkulose verursacht worden ist.

(4) Die Hilfe zum Lebensunterhalt für die in § 52 Satz 1 genannten Personen, die nicht mit dem Kranken oder Genesenen in häuslicher Gemeinschaft leben oder bis zur Erkrankung gelebt haben, soll nicht höher sein als die Leistungen, die der Kranke oder Genesene oder sein nicht getrennt lebender Ehegatte ihnen vor der Erkrankung durchschnittlich gewährt hat.

§ 54

Hilfe zum Lebensunterhalt in Sonderfällen

Ist dem Kranken auf Grund eines strafgerichtlichen Urteils oder einer sonstigen richterlichen Entscheidung die Freiheit entzogen, so wird den anderen in § 52 genannten Personen Hilfe zum Lebensunterhalt als Tuberkulosehilfe nur gewährt, wenn der Kranke vor der Freiheitsentziehung in häuslicher Gemeinschaft mit ihnen gelebt hat. Die Hilfe wird außer im Falle der Untersuchungshaft nur bis zum Ablauf des sechsten Monats nach Beginn der Freiheitsentziehung gewährt.

§ 55

Hilfe zum Lebensunterhalt während einer Übergangszeit

Hilfe zum Lebensunterhalt soll, soweit angemessen, auch während einer Übergangszeit gewährt werden, besonders während einer Einarbeitungszeit, bei Teilzeit- oder Leichtarbeit oder beim Bezuge von Arbeitslosengeld oder Unterstützung aus der Arbeitslosenhilfe. Die Hilfe soll jedoch in der Regel nicht länger als zwei Jahre nach Beendigung der Heilbehandlung oder der Maßnahmen zur Eingliederung in das Arbeitsleben nach § 50 in Verbindung mit § 40 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 gewährt werden.

§ 56

Sonderleistungen

(1) Als Sonderleistungen sollen, soweit im Einzelfall geboten, gewährt werden

1. Beihilfen zur Haltung von Ersatzkräften im Haushalt oder Kleinbetrieb oder zur vorübergehenden anderweitigen Unterbringung Haushaltsangehöriger,
2. Mitwirkung bei der Wohnungsbeschaffung.

Die Leistung nach Nummer 2 wird ohne Rücksicht auf vorhandenes Einkommen oder Vermögen gewährt.

(2) Als Sonderleistungen können, soweit dies im Einzelfall gerechtfertigt ist, gewährt werden

1. Beihilfen oder Darlehen zur Verbesserung der Wohnverhältnisse,
2. Beihilfen an den Kranken, den Genesenen oder ihre Angehörigen zum Besuch während der stationären Behandlung und der stationären Maßnahmen zur Eingliederung in das Arbeitsleben.

§ 57

Vorbeugende Hilfe

(1) Vorbeugende Hilfe ist Minderjährigen und ihren Müttern zu gewähren, wenn sie in Wohngemeinschaft mit einem Kranken leben, der an einer ansteckungsfähigen Tuberkulose leidet. Sie kann auch anderen Personen aus der Umgebung eines Tuberkulosekranken sowie Genesenen gewährt werden.

(2) Die vorbeugende Hilfe umfaßt alle Maßnahmen, die geeignet sind, die in Absatz 1 genannten Personen gegen die Übertragung der Krankheit oder eine erneute Erkrankung widerstandsfähig zu machen.

§ 58

Erweiterte Hilfe

Heilbehandlung und Hilfe zur Eingliederung in das Arbeitsleben sind auch dann in vollem Umfange zu gewähren, wenn den in § 28 genannten Personen die Aufbringung der Mittel zu einem Teil zuzumuten ist. In Höhe dieses Teils haben sie zu den Kosten der Hilfe beizutragen.

§ 59

Vorläufige Hilfeleistung

(1) Steht nicht fest, ob ein anderer als der Träger der Sozialhilfe oder welcher andere zur Hilfe verpflichtet ist, hat der Träger der Sozialhilfe die notwendigen Maßnahmen unverzüglich durchzuführen, wenn zu befürchten ist, daß sie sonst nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden. Sind in anderen Fällen Maßnahmen der Heilbehandlung unaufschiebbar, hat der Träger der Sozialhilfe sie einzuleiten.

(2) Der Träger der Sozialhilfe hat die Stelle, die er zur Gewährung der Hilfe für verpflichtet hält, unverzüglich über seine Maßnahmen zu unterrichten. Die verpflichtete Stelle hat die dem Träger der Sozialhilfe entstandenen Kosten zu erstatten; Träger der gesetzlichen Krankenversicherung haben zu ersetzen, was sie nach dem Recht der Krankenversicherung hätten leisten müssen.

§ 60

Weiterbestehen der sachlichen Zuständigkeit

Ändern sich nach der Feststellung der Behandlungsbedürftigkeit durch einen amtlich bestellten Arzt die Umstände, welche die sachliche Zuständigkeit eines Trägers der Sozialhilfe begründet haben, so bleibt seine Zuständigkeit bis zur Beendigung der Heilbehandlung bestehen. Dies gilt jedoch nicht in den Fällen des § 59 und nicht über den Ablauf des dritten Monats hinaus, der auf die Entlassung aus der stationären Behandlung folgt.

§ 61

Übernahme von Kosten durch den Träger der Sozialhilfe

Der Träger der Sozialhilfe ist nicht verpflichtet, Kosten für eine Maßnahme zu übernehmen, die nicht von ihm veranlaßt oder genehmigt ist, außer

wenn die Maßnahme von einer Stelle eingeleitet ist, die im Falle von Tuberkulose Leistungen zu gewähren hat, und wenn sie bei rechtzeitiger Kenntnis von dem Träger der Sozialhilfe durchzuführen gewesen wäre.

§ 62

Übernahme der Heilbehandlung und der Hilfe zur Eingliederung in das Arbeitsleben

Der örtlich zuständige Träger der Sozialhilfe ist verpflichtet, auf Antrag einer Stelle, die im Falle von Tuberkulose Leistungen zu gewähren hat, auf deren Rechnung die Heilbehandlung und die Hilfe zur Eingliederung in das Arbeitsleben durchzuführen. Er kann die Erstattung angemessener Verwaltungskosten verlangen.

§ 63

Beteiligung des Gesundheitsamtes

(1) Tuberkulosehilfe kann bei dem Gesundheitsamt oder bei der Gemeinde, in welcher der Hilfesuchende sich tatsächlich aufhält, beantragt werden. Die Gemeinde leitet den Antrag unverzüglich an das Gesundheitsamt weiter. Das Gesundheitsamt leitet den Antrag mit seiner Stellungnahme unverzüglich dem Träger der Sozialhilfe zu.

(2) Wird kein Antrag nach Absatz 1 gestellt, kann das Gesundheitsamt Tuberkulosehilfe bei dem Träger der Sozialhilfe beantragen.

(3) Wird kein Antrag nach Absatz 1 oder Absatz 2 gestellt, hat der Träger der Sozialhilfe die von ihm beabsichtigten Maßnahmen im Benehmen mit dem Gesundheitsamt einzuleiten.

§ 64

Beratung, Aufklärung, Weisungen

(1) Der Träger der Sozialhilfe und das Gesundheitsamt haben den Kranken oder Genesenen, die Personen, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben oder bis zur Erkrankung gelebt haben, sowie die sonstigen Hilfeempfänger zu beraten und in geeigneter Weise aufzuklären, wie die Heilung gefördert und gesichert, die Pflege durchgeführt und die Ansteckung vermieden werden kann. Falls erforderlich, kann der Träger der Sozialhilfe oder das Gesundheitsamt den in Satz 1 genannten Personen Weisungen erteilen; der Kranke darf jedoch nicht verpflichtet werden, sich einer Behandlung, die mit einer erheblichen Gefahr für Leben und Gesundheit verbunden ist, oder einer Operation, die einen erheblichen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit bedeutet, zu unterziehen.

(2) Die in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen sind verpflichtet, dem Träger der Sozialhilfe und dem Gesundheitsamt die zur Bekämpfung der Tuberkulose erforderlichen Auskünfte zu geben und ihren Weisungen zu folgen. Verstößt der Kranke, der Genesene oder ein sonstiger Hilfeempfänger in grober Weise oder beharrlich gegen eine Weisung des Trägers der Sozialhilfe oder gefährdet er vorsätzlich oder grobfahrlässig andere Personen, den Erfolg der Heilbehandlung oder einer Maßnahme

zur Eingliederung in das Arbeitsleben, so können die Hilfe zu seinem Lebensunterhalt bis auf das Unerläßliche eingeschränkt und die Sonderleistungen ganz oder teilweise versagt werden, solange er trotz schriftlichen Hinweises auf diese Folgen sein Verhalten fortsetzt.

(3) Die nach Absatz 2 zur Erteilung einer Auskunft Verpflichteten können die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung sie selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

§ 65

Durchführungsvorschriften, Einzelweisungen

(1) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates nähere Vorschriften über Inhalt und Umfang der in den §§ 49 bis 58 genannten Leistungen erlassen.

(2) Der Bundesminister des Innern erläßt mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften, die zur Durchführung der Bestimmungen über die Tuberkulosehilfe erforderlich sind.

(3) Die Bundesregierung kann in Fällen von grundsätzlicher oder erheblicher finanzieller Bedeutung Einzelweisungen erteilen für

1. die Leistungen in den Fällen der stationären Dauerbehandlung nach § 49 Abs. 2 Nr. 1,
2. den Vollzug
 - a) der Hilfe zur Eingliederung in das Arbeitsleben,
 - b) der Hilfe zum Lebensunterhalt nach § 53 Abs. 2 Satz 2 (besondere Ernährungszulagen),
 - c) der Sonderleistungen,
 - d) der vorbeugenden Hilfe.

§ 66

Kostentragung durch den Bund

(1) Der Bund trägt zur Hälfte die Aufwendungen, die dem Träger der Sozialhilfe durch den Vollzug der §§ 50, 53 Abs. 2 Satz 2 und der §§ 56 und 57 entstehen. Persönliche und sächliche Verwaltungskosten bleiben hierbei außer Ansatz.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Leistungen an die in § 7 Abs. 2 Ziff. 3 des Ersten Gesetzes zur Überleitung von Lasten und Deckungsmitteln auf den Bund (Erstes Überleitungsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 1955 (Bundesgesetzblatt I S. 193), geändert durch Gesetz vom 21. Februar 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 85), genannten Personen.

Unterabschnitt 9

Blindenhilfe

§ 67

(1) Blinden, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, ist zum Ausgleich der durch die Blindheit

bedingten Mehraufwendungen Blindenhilfe zu gewähren, soweit sie keine gleichartigen Leistungen nach anderen Rechtsvorschriften erhalten.

(2) Die Blindenhilfe wird Blinden nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres in Höhe des Mindestbetrages der Pflegezulage für Blinde nach dem Bundesversorgungsgesetz, Blinden, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in Höhe von fünfzig vom Hundert dieses Betrages gewährt.

(3) Bei Blinden in Anstalten, Heimen oder gleichartigen Einrichtungen beträgt die Blindenhilfe unabhängig vom Umfang der im Einzelfall gewährten Betreuung für Blinde nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres monatlich einhundertvierzig Deutsche Mark, für Blinde, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, monatlich siebenzig Deutsche Mark; dies gilt von dem ersten Tage des zweiten Monats an, der auf den Eintritt in die Einrichtung folgt, für jeden vollen Kalendermonat des Aufenthalts in der Einrichtung. Für jeden vollen Tag vorübergehender Abwesenheit von der Einrichtung wird die Blindenhilfe in Höhe von je einem Dreißigstel des Betrages nach Absatz 2 gewährt, wenn die vorübergehende Abwesenheit länger als sechs volle zusammenhängende Tage dauert; der Betrag nach Satz 1 wird im gleichen Verhältnis gekürzt.

(4) Ein Blinder, der sich weigert, eine ihm zumutbare Arbeit zu leisten oder sich zu einem angemessenen Beruf oder zu einer sonstigen angemessenen Tätigkeit ausbilden, fortbilden oder umschulen zu lassen, hat keinen Anspruch auf Blindenhilfe. Die Blindenhilfe kann versagt werden, soweit ihre bestimmungsmäßige Verwendung durch oder für den Blinden nicht möglich ist.

(5) Neben der Blindenhilfe werden Hilfe zur Pflege wegen Blindheit (§§ 68 und 69) außerhalb von Anstalten, Heimen und gleichartigen Einrichtungen sowie Taschengeld (§ 21 Abs. 3) nicht gewährt. Neben Absatz 1 ist § 23 Abs. 1 Nr. 2 nur anzuwenden, wenn der Blinde nicht allein wegen Blindheit erwerbsunfähig ist.

(6) Die Absätze 1 bis 5 finden auch Anwendung auf die in § 24 Abs. 1 Satz 2 genannten Personen, die das dritte Lebensjahr vollendet haben.

Unterabschnitt 10

Hilfe zur Pflege

§ 68

Inhalt

(1) Personen, die infolge Krankheit oder Behinderung so hilflos sind, daß sie nicht ohne Wartung und Pflege bleiben können, ist Hilfe zur Pflege zu gewähren.

(2) Dem Pflegebedürftigen sollen auch die Hilfsmittel zur Verfügung gestellt werden, die zur Erleichterung seiner Beschwerden wirksam beitragen. Ferner sollen ihm nach Möglichkeit angemessene Bildung und Anregungen kultureller oder sonstiger Art vermittelt werden.

§ 69

Häusliche Pflege, Pflegegeld

(1) Reichen im Falle des § 68 Abs. 1 häusliche Wartung und Pflege aus, gelten die Absätze 2 bis 5.

(2) Der Träger der Sozialhilfe soll darauf hinwirken, daß Wartung und Pflege durch Personen, die dem Pflegebedürftigen nahestehen, oder im Wege der Nachbarschaftshilfe übernommen werden. In diesen Fällen sind dem Pflegebedürftigen die angemessenen Aufwendungen der Pflegeperson zu erstatten; auch können angemessene Beihilfen gewährt werden.

(3) Ist ein Pflegebedürftiger, der das dritte Lebensjahr vollendet hat, so hilflos, daß er für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens in erheblichem Umfange der Wartung und Pflege dauernd bedarf, so ist ihm, wenn die notwendige Wartung und Pflege durch nahestehende Personen oder im Wege der Nachbarschaftshilfe voll oder im wesentlichen Umfange übernommen werden, ein Pflegegeld von einhundertfünfzig Deutsche Mark monatlich zu gewähren. Erfordert der Zustand des Pflegebedürftigen außergewöhnliche Pflege, ist der Betrag des Pflegegeldes angemessen zu erhöhen; bei den in § 24 Abs. 2 genannten Behinderten beträgt das Pflegegeld stets mindestens einhundertfünfzig vom Hundert des Pflegegeldes nach Satz 1. Pflegegeld wird nicht gewährt, soweit der Pflegebedürftige gleichartige Leistungen nach anderen Rechtsvorschriften erhält.

(4) Zusätzlich zum Pflegegeld werden Leistungen nach Absatz 2 Satz 2 nur insoweit gewährt, als ihr Gesamtbetrag im Einzelfall den Betrag des Pflegegeldes übersteigt.

(5) Soweit die notwendige Wartung und Pflege nicht durch Personen, die dem Pflegebedürftigen nahestehen, oder im Wege der Nachbarschaftshilfe übernommen werden, ist die Hilfe durch Übernahme der angemessenen Kosten für eine geeignete Pflegekraft oder, wenn dies möglich ist, durch Beauftragung einer Pflegekraft zu gewähren.

Unterabschnitt 11

Hilfe zur Weiterführung des Haushalts

§ 70

Inhalt und Aufgabe

(1) Personen mit eigenem Haushalt soll Hilfe zur Weiterführung des Haushalts gewährt werden, wenn keiner der Haushaltsangehörigen den Haushalt führen kann und die Weiterführung des Haushalts geboten ist. Die Hilfe soll in der Regel nur vorübergehend gewährt werden.

(2) Die Hilfe umfaßt die persönliche Betreuung von Haushaltsangehörigen sowie die sonstige zur Weiterführung des Haushalts erforderliche Tätigkeit.

(3) § 69 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 71

**Hilfe durch anderweitige Unterbringung
Haushaltsangehöriger**

Die Hilfe kann auch durch Übernahme der angemessenen Kosten für eine vorübergehende anderweitige Unterbringung von Haushaltsangehörigen gewährt werden, wenn diese Unterbringung in besonderen Fällen neben oder statt der Weiterführung des Haushalts geboten ist.

Unterabschnitt 12

Hilfe für Gefährdete

§ 72

(1) Personen, die das zwanzigste Lebensjahr vollendet haben und die dadurch gefährdet sind, daß sie aus Mangel an innerer Festigkeit ein geordnetes Leben in der Gemeinschaft nicht führen können, soll Hilfe gewährt werden. Satz 1 gilt auch für Personen, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben und volljährig sind oder für volljährig erklärt worden sind.

(2) Aufgabe der Hilfe ist es, den Gefährdeten zu einem geordneten Leben hinzuführen. Hierbei kommt vor allem die Gewöhnung des Gefährdeten an regelmäßige Arbeit in Betracht. Bei einem nicht seßhaften Gefährdeten ist anzustreben, daß er auf Dauer seßhaft wird.

(3) Dem Gefährdeten soll geraten werden, sich in die Obhut einer Anstalt, eines Heimes oder einer gleichartigen Einrichtung zu begeben, wenn andere Arten der Hilfe nicht ausreichen.

(4) Die Hilfe wird ohne Rücksicht auf vorhandenes Einkommen oder Vermögen gewährt. Wird die Hilfe in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung oder durch Unterbringung in einer Familie gewährt, hat der Gefährdete aus seinem Einkommen und Vermögen zu den Kosten des Lebensunterhalts in angemessenem Umfange beizutragen.

§ 73

(aufgehoben)

§ 74

(aufgehoben)

Unterabschnitt 13

Altenhilfe

§ 75

(1) Alten Menschen soll außer der Hilfe nach den übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes Altenhilfe gewährt werden. Sie soll dazu beitragen, Schwierigkeiten, die durch das Alter entstehen, zu überwinden und Vereinsamung im Alter zu verhüten.

(2) Als Maßnahmen der Hilfe kommen in vertretbarem Umfang vor allem in Betracht

1. Hilfe zu einer Tätigkeit des alten Menschen, wenn sie von ihm erstrebt wird und in seinem Interesse liegt,
2. Hilfe bei der Beschaffung von Wohnungen, die den Bedürfnissen alter Menschen entsprechen, sowie zur Erhaltung bestehenden Wohnraums,
3. Hilfe zum Besuch von Veranstaltungen oder Einrichtungen, die der Geselligkeit, der Unterhaltung oder den kulturellen Bedürfnissen alter Menschen dienen,
4. Hilfe, die alten Menschen die Verbindung mit nahestehenden Personen ermöglicht.

(3) Altenhilfe kann ohne Rücksicht auf vorhandenes Einkommen oder Vermögen gewährt werden, soweit im Einzelfalle persönliche Hilfe erforderlich ist.

Abschnitt 4

Einsatz des Einkommens und des Vermögens

Unterabschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen über den Einsatz des Einkommens

§ 76

Begriff des Einkommens

(1) Zum Einkommen im Sinne dieses Gesetzes gehören alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert mit Ausnahme der Leistungen nach diesem Gesetz und der Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz.

(2) Von dem Einkommen sind abzusetzen

1. auf das Einkommen entrichtete Steuern,
2. Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Arbeitslosenversicherung,
3. Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind,
4. die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben.

(3) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Näheres über die Berechnung des Einkommens, besonders der Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb und aus selbständiger Arbeit, bestimmen.

§ 77

Zweckbestimmte Leistungen

Leistungen, die auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorschriften zu einem ausdrücklich genannten Zweck gewährt werden, sind nur soweit als Einkommen zu berücksichtigen, als die Sozialhilfe im Einzelfall demselben Zweck dient.

§ 78

Zuwendungen

(1) Zuwendungen der freien Wohlfahrtspflege bleiben als Einkommen außer Betracht; dies gilt

nicht, soweit die Zuwendung die Lage des Empfängers so günstig beeinflusst, daß daneben Sozialhilfe ungerechtfertigt wäre.

(2) Zuwendungen, die ein anderer gewährt, ohne hierzu eine rechtliche oder sittliche Pflicht zu haben, sollen als Einkommen außer Betracht bleiben, soweit ihre Berücksichtigung für den Empfänger eine besondere Härte bedeuten würde.

Unterabschnitt 2

Einkommensgrenzen für die Hilfe in besonderen Lebenslagen

§ 79

Allgemeine Einkommensgrenze

(1) Bei der Hilfe in besonderen Lebenslagen ist dem Hilfesuchenden und seinem nicht getrennt lebenden Ehegatten die Aufbringung der Mittel nicht zuzumuten, wenn während der Dauer des Bedarfs ihr monatliches Einkommen zusammen eine Einkommensgrenze nicht übersteigt, die sich ergibt aus

1. einem Grundbetrag in Höhe des Doppelten des Regelsatzes eines Haushaltsvorstandes,
2. den Kosten der Unterkunft und
3. einem Familienzuschlag von einhundertzehn Deutsche Mark für den nicht getrennt lebenden Ehegatten und für jede Person, die vom Hilfesuchenden oder seinem nicht getrennt lebenden Ehegatten bisher überwiegend unterhalten worden ist oder der sie nach der Entscheidung über die Gewährung der Sozialhilfe unterhaltspflichtig werden.

(2) Ist der Hilfesuchende minderjährig und unverheiratet, so ist ihm und seinen Eltern die Aufbringung der Mittel nicht zuzumuten, wenn während der Dauer des Bedarfs das monatliche Einkommen des Hilfesuchenden und seiner Eltern zusammen eine Einkommensgrenze nicht übersteigt, die sich ergibt aus

1. einem Grundbetrag in Höhe des Doppelten des Regelsatzes eines Haushaltsvorstandes,
2. den Kosten der Unterkunft und
3. einem Familienzuschlag von einhundertzehn Deutsche Mark für einen Elternteil, wenn die Eltern zusammenleben, sowie für den Hilfesuchenden und für jede Person, die von den Eltern oder dem Hilfesuchenden bisher überwiegend unterhalten worden ist oder der sie nach der Entscheidung über die Gewährung der Sozialhilfe unterhaltspflichtig werden; in den Fällen des § 33 Abs. 1, des § 41 Abs. 1 und des § 48 Abs. 2 Nr. 3 ist ein Familienzuschlag für den Hilfesuchenden nicht anzusetzen, wenn die Hilfe außerhalb einer Anstalt, eines Heimes oder einer gleichartigen Einrichtung gewährt wird.

Leben die Eltern nicht zusammen, richtet sich die Einkommensgrenze nach dem Elternteil, bei dem der Hilfesuchende lebt; lebt er bei keinem Elternteil, bestimmt sich die Einkommensgrenze nach Absatz 1.

(3) Der für den Grundbetrag maßgebende Regelsatz bestimmt sich nach dem Ort, an dem der Hilfeempfänger die Hilfe erhält. Bei der Hilfe in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung sowie bei Unterbringung in einer anderen Familie oder bei den in § 104 genannten anderen Personen bestimmt er sich nach dem gewöhnlichen Aufenthalt des Hilfeempfängers oder, wenn im Falle des Absatzes 2 auch das Einkommen seiner Eltern oder eines Elternteils maßgebend ist, nach deren gewöhnlichem Aufenthalt; ist ein gewöhnlicher Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes nicht vorhanden oder nicht zu ermitteln, gilt Satz 1.

(4) Die Länder und, soweit nicht landesrechtliche Vorschriften entgegenstehen, auch die Träger der Sozialhilfe sind nicht gehindert, für bestimmte Arten der Hilfe in besonderen Lebenslagen der Einkommensgrenze einen höheren Grundbetrag und einen höheren Familienzuschlag zugrunde zu legen.

§ 80

(aufgehoben)

§ 81

Besondere Einkommensgrenze

(1) An die Stelle des Grundbetrages nach § 79 tritt ein Grundbetrag von sechshundert Deutsche Mark

1. bei der Eingliederungshilfe für Behinderte nach § 39 Abs. 1, wenn die Hilfe in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung gewährt wird oder wenn sie der in einer solchen Einrichtung gewährten Hilfe nach Art und Umfang vergleichbar ist,
2. bei der ambulanten Behandlung der in § 39 Abs. 1 genannten Personen sowie bei den für diese durchzuführenden sonstigen ärztlichen und ärztlich verordneten Maßnahmen (§ 40 Abs. 1 Nr. 1),
3. bei der Versorgung der in § 39 Abs. 1 genannten Personen mit Körperersatzstücken sowie mit größeren orthopädischen oder größeren anderen Hilfsmitteln (§ 40 Abs. 1 Nr. 2),
4. bei der Heilbehandlung und der Hilfe zur Eingliederung in das Arbeitsleben für Tuberkulosekranke oder Genesene (§§ 49 und 50),
5. bei der häuslichen Pflege (§ 69), wenn der in § 69 Abs. 3 Satz 1 genannte Schweregrad der Hilflosigkeit besteht.

Satz 1 Nr. 1 bis 3 gilt auch für die Eingliederungshilfe für Behinderte nach § 39 Abs. 2, wenn die Behinderung wesentlich und nicht nur vorübergehend ist.

(2) An die Stelle des Grundbetrages nach § 79 tritt bei der Blindenhilfe (§ 67) ein Grundbetrag von eintausendzweihundert Deutsche Mark.

(3) Der Familienzuschlag beträgt bei der Blindenhilfe für den nicht getrennt lebenden Ehegatten die Hälfte des Grundbetrages nach Absatz 1, wenn beide Eheleute blind sind.

(4) § 79 Abs. 4 gilt nicht.

(5) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen, unter welchen Voraussetzungen im Falle des Absatzes 1 Nr. 1 die Hilfe der in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung gewährten Hilfe nach Art und Umfang vergleichbar ist. Die Bundesregierung kann ferner durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen, welche orthopädischen und anderen Hilfsmittel die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 3 erfüllen.

§ 82

Änderung der Grundbeträge und des Familienzuschlages

Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Grundbeträge nach § 81 Abs. 1 und 2 unter Berücksichtigung der Entwicklung des Grundbetrages nach § 79 im Geltungsbereich dieses Gesetzes neu festsetzen. Die Bundesregierung kann ferner durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates den Familienzuschlag nach § 79 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 an die Entwicklung der Regelsätze für Haushaltsangehörige im Geltungsbereich dieses Gesetzes anpassen.

§ 83

Zusammentreffen mehrerer Einkommensgrenzen

Kann dieselbe Leistung gleichzeitig nach mehreren Bestimmungen gewährt werden, für die unterschiedliche Einkommensgrenzen maßgebend sind, so wird sie nach der Bestimmung gewährt, für welche die höhere Einkommensgrenze maßgebend ist.

§ 84

Einsatz des Einkommens über der Einkommensgrenze

(1) Soweit das zu berücksichtigende Einkommen die maßgebende Einkommensgrenze übersteigt, ist die Aufbringung der Mittel in angemessenem Umfang zuzumuten. Bei der Prüfung, welcher Umfang angemessen ist, sind vor allem die Art des Bedarfs, die Dauer und Höhe der erforderlichen Aufwendungen sowie besondere Belastungen des Hilfesuchenden und seiner unterhaltsberechtigten Angehörigen zu berücksichtigen.

(2) Verliert der Hilfesuchende durch den Eintritt eines Bedarfsfalles sein Einkommen ganz oder teilweise und ist sein Bedarf nur von kurzer Dauer, so kann die Aufbringung der Mittel auch aus dem Einkommen verlangt werden, das er innerhalb eines angemessenen Zeitraumes nach dem Wegfall des Bedarfs erwirbt und das die maßgebende Einkommensgrenze übersteigt, jedoch nur insoweit, als ihm ohne den Verlust des Einkommens die Aufbringung der Mittel zuzumuten gewesen wäre.

§ 85

Einsatz des Einkommens unter der Einkommensgrenze

Die Aufbringung der Mittel kann, auch soweit das Einkommen unter der Einkommensgrenze liegt, verlangt werden,

1. soweit von einem anderen Leistungen für einen besonderen Zweck gewährt werden, für den sonst Sozialhilfe zu gewähren wäre,
2. wenn zur Deckung des Bedarfs nur geringfügige Mittel erforderlich sind,
3. soweit bei der Hilfe in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung Aufwendungen für den häuslichen Lebensunterhalt erspart werden. Darüber hinaus kann in angemessenem Umfange die Aufbringung der Mittel verlangt werden von Personen, die auf voraussichtlich längere Zeit der Pflege in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung bedürfen, solange sie nicht einen anderen überwiegend unterhalten.

§ 86

**Sonderregelung für die Ausbildungshilfe,
die Eingliederungshilfe für Behinderte und die
Tuberkulosehilfe**

(1) Bei der Ausbildungshilfe muß der Auszubildende sein Einkommen in voller Höhe einsetzen.

(2) Bei der Eingliederungshilfe für Behinderte nach § 40 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 kann verlangt werden, daß der Behinderte, dem die Hilfe nicht in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung gewährt wird, für seinen Lebensunterhalt sein Einkommen in voller Höhe einsetzt.

(3) Bei der Tuberkulosehilfe kann verlangt werden, daß die in § 52 genannten Personen für ihren Lebensunterhalt, der Kranke oder Genesene sowie sein nicht getrennt lebender Ehegatte auch für den Lebensunterhalt ihrer unterhaltsberechtigten Angehörigen, ihr Einkommen in voller Höhe einsetzen; dies gilt nicht für den Lebensunterhalt desjenigen, dem die Hilfe in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung gewährt wird.

(4) Ist in den Fällen der Absätze 1 bis 3 der Hilfesuchende minderjährig und unverheiratet und wird der Bedarf nicht in vollem Umfang aus seinem Einkommen gedeckt, so ist für die Aufbringung der noch fehlenden Mittel bei der Prüfung der Zumutbarkeit nach § 79 Abs. 2 nur das Einkommen seiner Eltern zugrunde zu legen.

§ 87

Einsatz des Einkommens bei mehrfachem Bedarf

(1) Wird im Einzelfalle der Einsatz eines Teils des Einkommens zur Deckung eines bestimmten Bedarfs zugemutet oder verlangt, darf dieser Teil des Einkommens bei der Prüfung, inwieweit der Einsatz des Einkommens für einen anderen, gleichzeitig bestehenden Bedarf zuzumuten ist oder verlangt werden kann, nicht berücksichtigt werden.

(2) Sind im Falle des Absatzes 1 für die Bedarfsfälle unterschiedliche Einkommensgrenzen maßgebend, so ist zunächst über die Hilfe zu entscheiden, für welche die niedrigere Einkommensgrenze maßgebend ist.

(3) Sind im Falle des Absatzes 1 für die Bedarfsfälle gleiche Einkommensgrenzen maßgebend, je-

doch für die Gewährung der Hilfe verschiedene Träger der Sozialhilfe zuständig, so hat die Entscheidung über die Hilfe für den zuerst eingetretenen Bedarf den Vorrang; treten die Bedarfsfälle gleichzeitig ein, so ist das über der Einkommensgrenze liegende Einkommen zu gleichen Teilen bei den Bedarfsfällen zu berücksichtigen.

Unterabschnitt 3

Einsatz des Vermögens

§ 88

Einzusetzendes Vermögen, Ausnahmen

(1) Zum Vermögen im Sinne dieses Gesetzes gehört das gesamte verwertbare Vermögen.

(2) Die Sozialhilfe darf nicht abhängig gemacht werden vom Einsatz oder von der Verwertung

1. eines Vermögens, das aus öffentlichen Mitteln zum Aufbau oder zur Sicherung einer Lebensgrundlage oder zur Gründung eines Hausstandes gewährt wird,
2. eines sonstigen Vermögens, soweit es zum Aufbau oder zur Sicherung einer angemessenen Lebensgrundlage oder zur Gründung eines angemessenen Hausstandes oder zur angemessenen Ergänzung des Hausrats alsbald verwendet werden wird, sowie eines Vermögens, das nachweislich zur alsbaldigen Beschaffung oder Erhaltung eines kleinen Hausgrundstücks im Sinne der Nummer 7 bestimmt ist, soweit dieser Zweck durch den Einsatz oder die Verwertung des Vermögens gefährdet würde,
3. eines angemessenen Hausrats; dabei sind die bisherigen Lebensverhältnisse des Hilfesuchenden zu berücksichtigen,
4. von Gegenständen, die zur Aufnahme oder Fortsetzung der Berufsausbildung oder der Erwerbstätigkeit unentbehrlich sind,
5. von Familien- und Erbstücken, deren Veräußerung für den Hilfesuchenden oder seine Familie eine besondere Härte bedeuten würde,
6. von Gegenständen, die zur Befriedigung geistiger, besonders wissenschaftlicher oder künstlerischer, Bedürfnisse dienen und deren Besitz nicht Luxus ist,
7. eines kleinen Hausgrundstücks, besonders eines Familienheims, wenn der Hilfesuchende das Hausgrundstück allein oder zusammen mit Angehörigen, denen es nach seinem Tode weiter als Wohnung dienen soll, ganz oder teilweise bewohnt,
8. kleinerer Barbeträge oder sonstiger Geldwerte; dabei ist eine besondere Notlage des Hilfesuchenden zu berücksichtigen.

(3) Die Sozialhilfe darf ferner nicht vom Einsatz oder von der Verwertung eines Vermögens abhängig gemacht werden, soweit dies für den, der das Vermögen einzusetzen hat, und für seine unterhaltsberechtigten Angehörigen eine Härte bedeuten würde. Dies ist bei der Hilfe in besonderen Lebenslagen vor allem der Fall, soweit eine angemessene

Lebensführung oder die Aufrechterhaltung einer angemessenen Alterssicherung wesentlich erschwert würde.

(4) Der Bundesminister des Innern kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Höhe der Barbeträge oder sonstigen Geldwerte im Sinne des Absatzes 2 Nr. 8 bestimmen.

§ 89

Darlehen

Soweit nach § 88 für den Bedarf des Hilfesuchenden Vermögen einzusetzen ist, jedoch der sofortige Verbrauch oder die sofortige Verwertung des Vermögens nicht möglich ist oder für den, der es einzusetzen hat, eine Härte bedeuten würde, soll die Sozialhilfe als Darlehen gewährt werden. Die Gewährung kann davon abhängig gemacht werden, daß der Anspruch auf Rückzahlung dinglich oder in anderer Weise gesichert wird.

Abschnitt 5

Verpflichtungen anderer

§ 90

Übergang von Ansprüchen

(1) Hat ein Hilfeempfänger für die Zeit, für die Hilfe gewährt wird, einen Anspruch gegen einen anderen, kann der Träger der Sozialhilfe durch schriftliche Anzeige an den anderen bewirken, daß der Anspruch bis zur Höhe seiner Aufwendungen auf ihn übergeht. Er kann den Übergang dieses Anspruchs auch wegen seiner Aufwendungen für diejenige Hilfe zum Lebensunterhalt bewirken, die er gleichzeitig mit der Hilfe für den in Satz 1 genannten Hilfeempfänger dessen nicht getrennt lebendem Ehegatten und dessen minderjährigen unverheirateten Kindern gewährt. Der Übergang des Anspruchs darf nur insoweit bewirkt werden, als bei rechtzeitiger Leistung des anderen entweder die Hilfe nicht gewährt worden wäre oder in den Fällen des § 11 Abs. 2, des § 29, des § 43 Abs. 1 und des § 58 Aufwendungsersatz oder ein Kostenbeitrag zu leisten wäre. Der Übergang ist nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Anspruch nicht übertragen, verpfändet oder gepfändet werden kann.

(2) Die schriftliche Anzeige bewirkt den Übergang des Anspruchs für die Zeit, für die dem Hilfeempfänger die Hilfe ohne Unterbrechung gewährt wird; als Unterbrechung gilt ein Zeitraum von mehr als zwei Monaten.

(3) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen den Verwaltungsakt, der den Übergang des Anspruchs bewirkt, haben keine aufschiebende Wirkung.

(4) Absatz 1 gilt nicht, wenn in den Fällen des § 19 Abs. 2 und des § 20 Abs. 2 Hilfe zum Lebensunterhalt zuzüglich einer Entschädigung für Mehraufwendungen gewährt wird, und bei der Unterbringung in einer Arbeitseinrichtung nach § 26.

§ 91

Ansprüche gegen einen nach bürgerlichem Recht Unterhaltspflichtigen

(1) Der Träger der Sozialhilfe darf den Übergang eines Anspruchs nach § 90 gegen einen nach bürgerlichem Recht Unterhaltspflichtigen nur in dem Umfange bewirken, in dem ein Hilfeempfänger nach den Bestimmungen des Abschnitts 4 mit Ausnahme des § 84 Abs. 2, des § 85 Nr. 3 Satz 2 und des § 86 sein Einkommen und Vermögen einzusetzen hätte.

(2) Für die Vergangenheit kann ein Unterhaltspflichtiger außer unter den Voraussetzungen des bürgerlichen Rechts nur in Anspruch genommen werden, wenn ihm die Gewährung der Sozialhilfe unverzüglich schriftlich mitgeteilt worden ist.

(3) Der Träger der Sozialhilfe kann davon absehen, einen nach bürgerlichem Recht Unterhaltspflichtigen in Anspruch zu nehmen, soweit dies eine besondere Härte bedeuten würde.

Abschnitt 6

Kostenersatz

§ 92

Allgemeines

(1) Eine Verpflichtung zum Ersatz der Kosten der Sozialhilfe nach diesem Gesetz besteht nur in den Fällen der §§ 92 a bis 92 c; eine Verpflichtung zum Kostenersatz nach anderen Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

(2) Eine Verpflichtung zum Kostenersatz besteht in den Fällen der §§ 92 a bis 92 c nicht, wenn nach § 19 Abs. 2 oder nach § 20 Abs. 2 Hilfe zum Lebensunterhalt zuzüglich einer Entschädigung für Mehraufwendungen gewährt wird, sowie bei einer Unterbringung in einer Arbeitseinrichtung nach § 26.

§ 92 a

Kostenersatz bei schuldhaftem Verhalten

(1) Zum Ersatz der Kosten der Sozialhilfe ist verpflichtet, wer nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres die Voraussetzungen für die Gewährung der Sozialhilfe an sich selbst oder an seine unterhaltsberechtigten Angehörigen durch vorsätzliches oder grobfahrlässiges Verhalten herbeigeführt hat. Von der Heranziehung zum Kostenersatz kann abgesehen werden, soweit sie eine Härte bedeuten oder den Erfolg der Hilfe gefährden würde.

(2) Eine nach Absatz 1 eingetretene Verpflichtung zum Ersatz der Kosten geht auf den Erben über. Der Erbe haftet nur mit dem Nachlaß.

(3) Der Anspruch auf Kostenersatz erlischt nach drei Jahren vom Ablauf des Jahres an, in dem die Hilfe gewährt worden ist, wenn er nicht vor Ablauf dieser Frist durch Vertrag anerkannt oder rechtshängig geworden ist.

§ 92 b

Kostenersatz bei Hilfe zum Lebensunterhalt

(1) Zum Ersatz der Kosten der Hilfe zum Lebensunterhalt (Abschnitt 2) sind der Hilfeempfänger und die anderen Personen, deren Einkommen nach § 11 Abs. 1 zu berücksichtigen ist, verpflichtet, wenn einmalige Leistungen oder wenn laufende Leistungen für nicht mehr als drei zusammenhängende Monate gewährt worden sind. Die Ersatzpflicht besteht nur, wenn die in Satz 1 genannten Personen vor Ablauf von vier Monaten nach Gewährung der einmaligen Leistung oder nach Beendigung der laufenden Leistung ein Einkommen erzielen, das zusammen nicht nur vorübergehend die Einkommensgrenze des § 79 übersteigt. § 84 Abs. 1 gilt entsprechend.

(2) Eine nach Absatz 1 eingetretene Verpflichtung zum Kostenersatz geht auf den Erben über. Der Erbe haftet nur mit dem Nachlaß.

(3) Der Anspruch auf Kostenersatz erlischt nach zwei Jahren vom Ablauf des Jahres an, in dem die Hilfe gewährt worden ist.

§ 92 c

Kostenersatz durch Erben

(1) Der Erbe des Hilfeempfängers oder seines Ehegatten, falls dieser vor dem Hilfeempfänger stirbt, ist zum Ersatz der Kosten der Sozialhilfe mit Ausnahme der Kosten der Tuberkulosehilfe verpflichtet. Die Ersatzpflicht besteht nur für die Kosten der Sozialhilfe, die innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren vor dem Erbfall aufgewendet worden sind und die das Zweifache des Grundbetrages nach § 81 Abs. 1 übersteigen. Die Ersatzpflicht des Erben des Ehegatten besteht nicht für die Kosten der Sozialhilfe, die während des Getrenntlebens der Ehegatten gewährt worden ist. Ist der Hilfeempfänger der Erbe seines Ehegatten, so ist er zum Ersatz der Kosten nach Satz 1 nicht verpflichtet.

(2) Die Ersatzpflicht des Erben gehört zu den Nachlaßverbindlichkeiten; der Erbe haftet nur mit dem Nachlaß.

(3) Der Anspruch auf Kostenersatz ist nicht geltend zu machen,

1. soweit der Wert des Nachlasses unter dem Zweifachen des Grundbetrages nach § 81 Abs. 1 liegt,
2. soweit der Wert des Nachlasses unter dem Betrage von dreißigtausend Deutsche Mark liegt, wenn der Erbe der Ehegatte des Hilfeempfängers oder mit diesem verwandt ist und nicht nur vorübergehend bis zum Tode des Hilfeempfängers mit diesem in häuslicher Gemeinschaft gelebt und ihn gepflegt hat,
3. soweit die Inanspruchnahme des Erben nach der Besonderheit des Einzelfalles eine besondere Härte bedeuten würde.

(4) Der Anspruch auf Kostenersatz erlischt in zwei Jahren nach dem Tode des Hilfeempfängers oder seines Ehegatten, wenn er nicht vor Ablauf dieser Frist durch Vertrag anerkannt oder rechthängig geworden ist.

Abschnitt 7**Einrichtungen, Zusammenarbeit**

§ 93

Einrichtungen

(1) Die Träger der Sozialhilfe sollen darauf hinwirken, daß die zur Gewährung der Sozialhilfe geeigneten Einrichtungen ausreichend zur Verfügung stehen. Sie sollen eigene Einrichtungen nicht neu schaffen, soweit geeignete Einrichtungen der in § 10 Abs. 2 genannten Träger der freien Wohlfahrtspflege vorhanden sind, ausgebaut oder geschaffen werden können.

(2) Werden im Einzelfall Einrichtungen anderer Träger in Anspruch genommen, sind Vereinbarungen über die von den Trägern der Sozialhilfe zu erstattenden Kosten anzustreben, soweit darüber keine landesrechtlichen Vorschriften bestehen.

(3) Die Bundesregierung kann im Falle des Absatzes 2 durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen, welche Kostenbestandteile bei den zu erstattenden Kosten zu berücksichtigen sind.

§ 94

Zusammenarbeit mit Trägern anderer Sozialleistungen

(1) Die Träger der Sozialhilfe sollen mit den Trägern anderer Sozialleistungen zur Abstimmung der Sozialhilfe und anderer Sozialleistungen zusammenarbeiten, wenn die Leistungen gleichartig sind und wenn gleichmäßige Gewährung oder im Einzelfall gegenseitige Ergänzung geboten ist.

(2) Sind von den Trägern der Sozialhilfe und von Trägern anderer Sozialleistungen allgemeine Maßnahmen, vor allem die Schaffung von Einrichtungen, für gleiche Aufgaben durchzuführen, sollen die Träger der Sozialhilfe auch hier eine Abstimmung anstreben.

§ 95

Arbeitsgemeinschaften

(1) Die Träger der Sozialhilfe sollen die Bildung von Arbeitsgemeinschaften anstreben, wenn es geboten ist, die gleichmäßige oder gemeinsame Durchführung von Maßnahmen zu beraten oder zu sichern. In den Arbeitsgemeinschaften sollen vor allem die Stellen vertreten sein, deren gesetzliche Aufgaben dem gleichen Ziel dienen oder die an der Durchführung der Maßnahmen beteiligt sind, besonders die Verbände der freien Wohlfahrtspflege.

(2) Bei der Bekämpfung der Tuberkulose sollen die Träger der Sozialhilfe mit anderen gesetzlich verpflichteten Stellen zur Abstimmung der Maßnahmen und Verwaltungsverfahren Arbeitsgemeinschaften bilden mit dem Ziel, die Aufgaben gemeinsam zu erfüllen. Die Arbeitsgemeinschaften sollen vor allem den Bettenausgleich und das Verfahren der Schnelleinweisung regeln. Der Träger der Sozialhilfe soll die Bildung der Arbeitsgemeinschaft anstreben, wenn in seinem Bereich keine Arbeitsgemeinschaft besteht.

Abschnitt 8**Träger der Sozialhilfe**

§ 96

Örtliche und überörtliche Träger

(1) Örtliche Träger der Sozialhilfe sind die kreisfreien Städte und die Landkreise. Die Länder können bestimmen, daß und inwieweit die Landkreise ihnen zugehörige Gemeinden oder Gemeindeverbände zur Durchführung von Aufgaben nach diesem Gesetz heranziehen und ihnen dabei Weisungen erteilen können; in diesen Fällen erlassen die Landkreise den Widerspruchsbescheid nach der Verwaltungsgerichtsordnung.

(2) Die Länder bestimmen die überörtlichen Träger. Sie können bestimmen, daß und inwieweit die überörtlichen Träger örtliche Träger sowie diesen zugehörige Gemeinden und Gemeindeverbände zur Durchführung von Aufgaben nach diesem Gesetz heranziehen und ihnen dabei Weisungen erteilen können; in diesen Fällen erlassen die überörtlichen Träger den Widerspruchsbescheid nach der Verwaltungsgerichtsordnung.

§ 97

Örtliche Zuständigkeit

(1) Für die Sozialhilfe örtlich zuständig ist der Träger der Sozialhilfe, in dessen Bereich sich der Hilfesuchende tatsächlich aufhält. In den Fällen des § 15 ist örtlich zuständig der Träger, in dessen Bereich der Bestattungsort liegt; § 100 Abs. 2 bleibt unberührt. Für die Ausbildungshilfe gilt die Sonderregelung des § 98.

(2) Die nach Absatz 1 Satz 1 begründete Zuständigkeit bleibt bestehen, wenn der Träger der Sozialhilfe die Unterbringung des Hilfeempfängers zur Hilfestellung außerhalb seines Bereichs veranlaßt oder ihr zugestimmt hat. Die Zuständigkeit endet, wenn der Hilfeempfänger ohne Zustimmung des Trägers der Sozialhilfe die Stelle, in der er untergebracht ist, verläßt oder wenn für einen zusammenhängenden Zeitraum von zwei Monaten Hilfe nicht zu gewähren war; die Zuständigkeit nach Satz 1 wird erneut begründet, wenn der Hilfeempfänger innerhalb von zwei Monaten nach Verlassen der Stelle von dieser oder einer anderen Stelle zur gleichartigen Hilfestellung wieder aufgenommen wird.

§ 98

Örtliche Zuständigkeit bei der Gewährung von Ausbildungshilfe

(1) Für die Ausbildungshilfe nach § 31 ist der Träger der Sozialhilfe örtlich zuständig, in dessen Bereich der Unterhaltspflichtige, dessen Haushalt der Auszubildende vor Beginn der durch die Hilfe zu fördernden Ausbildung angehört hat, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Ist ein gewöhnlicher Aufenthalt des Unterhaltspflichtigen im Geltungsbereich dieses Gesetzes nicht vorhanden oder hat der Auszubildende vor Beginn der durch die Hilfe zu fördernden Ausbildung nicht dem Haushalt eines Unterhaltspflichtigen angehört, so ist örtlich zu-

ständig der Träger der Sozialhilfe, in dessen Bereich der Auszubildende seinen gewöhnlichen Aufenthalt in den zwei Monaten vor Beginn der durch die Hilfe zu fördernden Ausbildung zuletzt gehabt hat. Hat ein solcher gewöhnlicher Aufenthalt des Auszubildenden im Geltungsbereich dieses Gesetzes nicht bestanden oder ist er nicht zu ermitteln, findet § 97 Abs. 1 Satz 1 Anwendung. § 109 gilt entsprechend.

(2) Solange nicht feststeht, ob die örtliche Zuständigkeit nach Absatz 1 Satz 1 oder 2 gegeben ist, ist der in § 97 Abs. 1 Satz 1 genannte Träger der Sozialhilfe örtlich zuständig, wenn zu befürchten ist, daß die Ausbildungshilfe sonst nicht oder nicht rechtzeitig gewährt wird. Er kann von dem nach Absatz 1 Satz 1 oder 2 zuständigen Träger Erstattung der aufgewendeten Kosten verlangen, sobald dessen Zuständigkeit feststeht. §§ 112 und 113 gelten entsprechend.

§ 99

Sachliche Zuständigkeit des örtlichen Trägers

Für die Sozialhilfe sachlich zuständig ist der örtliche Träger der Sozialhilfe, soweit nicht nach § 100 oder nach Landesrecht der überörtliche Träger sachlich zuständig ist.

§ 100

Sachliche Zuständigkeit des überörtlichen Trägers

(1) Der überörtliche Träger der Sozialhilfe ist sachlich zuständig

1. für die Hilfe in besonderen Lebenslagen für die in § 39 Abs. 1 genannten Personen, für Geistesranke, Personen mit einer sonstigen geistigen oder seelischen Behinderung oder Störung, Epileptiker und Suchtkranke, wenn es wegen der Behinderung oder des Leidens dieser Personen in Verbindung mit den Besonderheiten des Einzelfalles erforderlich ist, die Hilfe in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung oder in einer Einrichtung zur teilstationären Betreuung zu gewähren; dies gilt nicht, wenn die Hilfestellung in der Einrichtung überwiegend aus anderem Grunde erforderlich ist,
2. für die Versorgung Behinderter mit Körperersatzstücken, größeren orthopädischen und größeren anderen Hilfsmitteln im Sinne des § 81 Abs. 1 Nr. 3,
3. für die Tuberkulosehilfe,
4. für die Blindenhilfe nach § 67,
5. für die Hilfe für Gefährdete, wenn die Gefährdung den Aufenthalt in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung erfordert,
6. für die Hilfe zum Lebensunterhalt oder in besonderen Lebenslagen in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung, wenn die Hilfe dazu bestimmt ist, Nichtseßhaft zu machen,
7. für die Hilfe zum Besuch einer Hochschule im Rahmen der Ausbildungshilfe oder der Eingliederungshilfe für Behinderte.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1, 3, 5 und 6 erstreckt sich die Zuständigkeit des überörtlichen Trägers auf alle Leistungen an den Hilfeempfänger, für welche die Voraussetzungen nach diesem Gesetz gleichzeitig vorliegen, sowie auf die Hilfe nach § 15.

§ 101

Allgemeine Aufgaben des überörtlichen Trägers

Die überörtlichen Träger sollen zur Weiterentwicklung von Maßnahmen der Sozialhilfe, vor allem bei verbreiteten Krankheiten, beitragen; hierfür können sie die erforderlichen Einrichtungen schaffen oder fördern.

§ 102

Fachkräfte

Bei der Durchführung dieses Gesetzes sollen Personen beschäftigt werden, die sich hierfür nach ihrer Persönlichkeit eignen und in der Regel entweder eine ihren Aufgaben entsprechende Ausbildung erhalten haben oder besondere Erfahrungen im Sozialwesen besitzen.

Abschnitt 9

Kostenerstattung zwischen den Trägern der Sozialhilfe

§ 103

Kostenerstattung bei Aufenthalt in einer Anstalt

(1) Kosten, die ein örtlicher Träger der Sozialhilfe für den Aufenthalt eines Hilfeempfängers in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung oder im Zusammenhang hiermit aufgewendet hat, sind von dem sachlich zuständigen Träger zu erstatten, in dessen Bereich der Hilfeempfänger seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Zeitpunkt der Aufnahme in die Einrichtung hat oder in den zwei Monaten vor der Aufnahme zuletzt gehabt hat. Tritt jemand aus einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung in eine andere Einrichtung oder von dort in weitere Einrichtungen über, richtet sich der zur Kostenerstattung verpflichtete Träger nach dem gewöhnlichen Aufenthalt, der für die erste Einrichtung maßgebend ist.

(2) Als Aufenthalt in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung gilt auch, wenn jemand außerhalb der Einrichtung untergebracht wird, aber in ihrer Betreuung bleibt, oder aus der Einrichtung beurlaubt wird.

(3) Die Verpflichtung zur Kostenerstattung nach Absatz 1 besteht auch, wenn jemand beim Verlassen einer Einrichtung oder innerhalb von zwei Wochen danach der Sozialhilfe bedarf, solange er sich nach dem Verlassen der Einrichtung ununterbrochen im Bereich des örtlichen Trägers, in dem die Einrichtung liegt, außerhalb einer Anstalt, eines Heimes oder einer gleichartigen Einrichtung aufhält; die Verpflichtung zur Erstattung fällt weg, wenn für einen zusammenhängenden Zeitraum von einem Monat Hilfe nicht zu gewähren war.

(4) Bei Gewährung von Ausbildungshilfe nach § 31 gilt Absatz 1 nur, wenn sie von dem nach § 98 Abs. 1 Satz 3 örtlich zuständigen Träger gewährt wird.

(5) Anstalten, Heime oder gleichartige Einrichtungen im Sinne der Absätze 1 bis 3 sind alle Einrichtungen, die der Pflege, der Behandlung oder sonstigen in diesem Gesetz vorgesehenen Maßnahmen oder der Erziehung dienen.

§ 104

Kostenerstattung bei Unterbringung in einer anderen Familie

§ 103 gilt entsprechend, wenn ein Kind oder ein Jugendlicher unter sechzehn Jahren in einer anderen Familie oder bei anderen Personen als bei seinen Eltern oder bei einem Elternteil untergebracht ist.

§ 105

Kostenerstattung bei Geburt in einer Anstalt

Wird ein Kind in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung geboren, so gilt § 103 entsprechend; an die Stelle des gewöhnlichen Aufenthalts des Hilfeempfängers tritt der gewöhnliche Aufenthalt der Mutter des Kindes. Die nach Satz 1 begründete Verpflichtung zur Kostenerstattung bleibt bestehen, wenn das Kind die Einrichtung verläßt und vor Ablauf von zwei Monaten nach der Geburt in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung, in einer anderen Familie oder bei den in § 104 genannten anderen Personen untergebracht wird.

§ 106

Kostenerstattungspflicht des überörtlichen Trägers

Ist in Fällen der §§ 103 bis 105 ein gewöhnlicher Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes nicht vorhanden oder nicht zu ermitteln, so sind dem örtlichen Träger der Sozialhilfe die aufgewendeten Kosten von dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe zu erstatten, zu dessen Bereich der örtliche Träger gehört.

§ 107

Kostenerstattung bei pflichtwidriger Handlung

(1) Ein Träger der Sozialhilfe hat einem anderen Träger die aufgewendeten Kosten zu erstatten, wenn diese Kosten durch eine pflichtwidrige Handlung des Trägers der Sozialhilfe oder der von ihm beauftragten Stelle entstanden sind.

(2) Gewährt ein Träger der Sozialhilfe einem Hilfesuchenden Reisegeld, so handelt er nicht pflichtwidrig, wenn dadurch die Reise an den Ort des gewöhnlichen Aufenthalts ermöglicht wird oder wenn dadurch die Notlage des Hilfesuchenden beseitigt oder wesentlich gemindert wird oder wenn die Reise zur Zusammenführung naher Angehöriger geboten und eine Unterkunft für den Hilfesuchenden gesichert ist.

(3) Im Falle des Absatzes 1 hat der erstattungspflichtige Träger der Sozialhilfe auf Verlangen des

anderen Trägers außerdem einen Betrag in Höhe eines Drittels der aufgewendeten Kosten, mindestens jedoch fünfzig Deutsche Mark, zu zahlen.

(4) Die Verpflichtung nach den Absätzen 1 und 3 besteht nicht oder fällt weg, wenn für einen zusammenhängenden Zeitraum von drei Monaten Hilfe nicht zu gewähren war.

§ 108

Kostenerstattung bei Übertritt aus dem Ausland

(1) Tritt jemand, der weder im Ausland noch im Geltungsbereich dieses Gesetzes einen gewöhnlichen Aufenthalt hat, aus dem Ausland in den Geltungsbereich dieses Gesetzes über und bedarf er innerhalb eines Monats nach seinem Übertritt der Sozialhilfe, so sind die aufgewendeten Kosten von dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe zu erstatten, in dessen Bereich der Hilfesuchende geboren ist.

(2) Liegt der Geburtsort des Hilfesuchenden nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder ist er nicht zu ermitteln, wird der zur Kostenerstattung verpflichtete überörtliche Träger der Sozialhilfe von einer Schiedsstelle bestimmt. Hierbei hat die Schiedsstelle die Einwohnerzahl und die Belastungen, die sich im vorangegangenen Haushaltsjahr nach den Absätzen 1 bis 4 und nach § 119 ergeben, haben, zu berücksichtigen. Die Schiedsstelle wird durch Verwaltungsvereinbarung der Länder gebildet.

(3) Leben Ehegatten, Verwandte und Verschwägerter bei Eintritt des Bedarfs an Sozialhilfe zusammen, richtet sich der erstattungspflichtige Träger nach dem ältesten von ihnen, der im Geltungsbereich dieses Gesetzes geboren ist. Ist keiner von ihnen im Geltungsbereich dieses Gesetzes geboren, so ist ein gemeinsamer erstattungspflichtiger Träger nach Absatz 2 zu bestimmen.

(4) Ist ein Träger der Sozialhilfe nach Absatz 1, Absatz 2 oder Absatz 3 zur Erstattung der für einen Hilfeempfänger aufgewendeten Kosten verpflichtet, so hat er auch die für den Ehegatten oder die minderjährigen Kinder des Hilfeempfängers aufgewendeten Kosten zu erstatten, wenn diese Personen später aus dem Ausland in den Geltungsbereich dieses Gesetzes übertreten und innerhalb eines Monats der Sozialhilfe bedürfen.

(5) Die Verpflichtung zur Erstattung der für einen Hilfeempfänger aufgewendeten Kosten fällt weg, wenn ihm inzwischen für einen zusammenhängenden Zeitraum von drei Monaten Sozialhilfe nicht zu gewähren war.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für Personen, deren Unterbringung nach dem Übertritt aus dem Ausland bundesrechtlich oder durch Vereinbarung zwischen Bund und Ländern geregelt ist.

§ 109

Ausschluß des gewöhnlichen Aufenthalts

Als gewöhnlicher Aufenthalt im Sinne dieses Abschnitts gelten nicht der Aufenthalt in einer Einrichtung der in § 103 Abs. 5 genannten Art, die

Unterbringung im Sinne des § 104, der in § 105 Satz 2 genannte vorübergehende Aufenthalt des Kindes sowie der auf richterlich angeordneter Freiheitsentziehung beruhende Aufenthalt in einer Einrichtung.

§ 110

Übernahme der Hilfe

(1) Der Träger der Sozialhilfe, der die Hilfe gewährt, kann von dem kostenerstattungspflichtigen Träger verlangen, daß dieser die Gewährung der Hilfe in seinem Bereich übernimmt. Der kostenerstattungspflichtige Träger kann verlangen, daß die Hilfe von ihm in seinem Bereich gewährt wird. Der kostenerstattungspflichtige Träger hat die Kosten zu tragen, die durch den Wechsel des Aufenthaltsortes des Hilfeempfängers entstehen.

(2) Die Übernahme der Hilfe kann nicht verlangt werden, wenn der Hilfeempfänger dem Wechsel seines Aufenthaltsortes nicht zustimmt oder wenn sonst ein wichtiger Grund entgegensteht, besonders wenn der erstrebte Erfolg der Hilfe beeinträchtigt oder ihre Dauer wesentlich verlängert würde.

(3) Absatz 1 gilt nicht im Falle des § 106.

§ 111

Umfang der Kostenerstattung

(1) Die aufgewendeten Kosten sind zu erstatten, soweit die Hilfe diesem Gesetz entspricht. Dabei gelten die Grundsätze für die Gewährung von Sozialhilfe, die am Aufenthaltsort des Hilfeempfängers zur Zeit der Hilfestellung bestehen.

(2) Kosten unter zweihundert Deutsche Mark sind außer im Falle des § 107 Abs. 1 nicht zu erstatten; im Falle des § 108 tritt an die Stelle des Betrages von zweihundert Deutsche Mark der Betrag von fünfzig Deutsche Mark. Verzugszinsen können nicht verlangt werden.

(3) Persönliche und sächliche Verwaltungskosten sind nicht zu erstatten.

§ 112

Frist zur Geltendmachung des Anspruchs auf Kostenerstattung

Will ein Träger der Sozialhilfe von einem anderen Träger Kostenerstattung verlangen, hat er ihm dies innerhalb von sechs Monaten nach der Entscheidung über die Gewährung der Hilfe mitzuteilen. Unterläßt er die Mitteilung innerhalb dieser Frist, kann er nur die Erstattung der Kosten verlangen, die in den sechs Monaten vor der Mitteilung entstanden sind und nachher entstehen. Kann er den erstattungspflichtigen Träger der Sozialhilfe trotz sorgfältiger Ermittlungen nicht feststellen, so wird die Frist nach Satz 1 gewahrt, wenn er vor ihrem Ablauf den Erstattungsanspruch bei der zuständigen Behörde anmeldet.

§ 113

Verjährung

Der Anspruch auf Erstattung der aufgewendeten Kosten verjährt in zwei Jahren vom Ablauf des Jahres an, in dem er entstanden ist. Die Bestim-

mungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Unterbrechung und die Hemmung der Verjährung gelten entsprechend.

Abschnitt 10

Verfahrensbestimmungen

§ 114

Beteiligung sozial erfahrener Personen

(1) Vor dem Erlaß allgemeiner Verwaltungsvorschriften und der Festsetzung der Regelsätze sind sozial erfahrene Personen zu hören, besonders aus Vereinigungen, die Bedürftige betreuen, oder aus Vereinigungen von Sozialleistungsempfängern.

(2) Vor dem Erlaß des Bescheides über einen Widerspruch gegen die Ablehnung der Sozialhilfe oder gegen die Festsetzung ihrer Art und Höhe sind Personen, wie sie in Absatz 1 bezeichnet sind, beratend zu beteiligen.

§ 115

Pflichten des Hilfesuchenden und des Hilfeempfängers

(1) Der Hilfesuchende ist verpflichtet, bei der Feststellung seines Bedarfs mitzuwirken, soweit ihm dies zuzumuten ist.

(2) Der Hilfeempfänger hat Änderungen der Tatsachen, die für die Hilfe maßgebend sind, besonders Änderungen seiner Einkommens- und Vermögensverhältnisse, unverzüglich dem Träger der Sozialhilfe mitzuteilen. Ist der Hilfeempfänger geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, trifft die Verpflichtung nach Satz 1 den gesetzlichen Vertreter.

§ 116

Pflicht zur Auskunft

(1) Die Unterhaltspflichtigen und die Kostenersatzpflichtigen sind verpflichtet, dem Träger der Sozialhilfe über ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse Auskunft zu geben, soweit die Durchführung dieses Gesetzes es erfordert.

(2) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, dem Träger der Sozialhilfe über die Art und Dauer der Beschäftigung, die Arbeitsstätte und den Arbeitsverdienst des bei ihm beschäftigten Hilfesuchenden oder Hilfeempfängers, Unterhaltspflichtigen oder Kostenersatzpflichtigen Auskunft zu geben, soweit die Durchführung dieses Gesetzes es erfordert.

(3) Für die Auskunftspflicht nach Absatz 1 und Absatz 2 gilt § 64 Abs. 3 entsprechend.

(4) Ordnungswidrig handelt, wer als Arbeitgeber vorsätzlich oder fahrlässig die Auskunft nach Absatz 2 nicht, unrichtig, unvollständig oder nicht fristgemäß erteilt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 117

Amtshilfe

Auf Ersuchen der Träger der Sozialhilfe sind die anderen Verwaltungsbehörden und die Träger an-

derer Sozialleistungen verpflichtet, Amtshilfe zu leisten. Besonders haben die Finanzbehörden über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Hilfesuchenden oder Hilfeempfängers, des Unterhaltspflichtigen und des Kostenersatzpflichtigen, die Träger anderer Sozialleistungen über alle das Beschäftigungsverhältnis dieser Personen betreffenden Tatsachen Auskunft zu geben, soweit die Durchführung dieses Gesetzes es erfordert.

§ 118

Kostenfreiheit

(1) Geschäfte und Verhandlungen, die aus Anlaß der Beantragung, Gewährung oder des Ersatzes einer nach diesem Gesetz vorgesehenen Leistung nötig werden, sind kostenfrei; dies gilt auch für die in der Kostenordnung vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 861, 960), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Dezember 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1458), bestimmten Gerichtskosten einschließlich der Beurkundungs- und Beglaubigungskosten.

(2) Absatz 1 gilt auch für gerichtliche Verfahren, auf die das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit anzuwenden ist. Im Verfahren nach der Zivilprozeßordnung sowie in Verfahren vor Gerichten der Arbeits-, Sozial- und Finanzgerichtsbarkeit sind nur die Träger der Sozialhilfe von den Gerichtskosten befreit. § 188 Satz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung bleibt unberührt.

Abschnitt 11

Sonstige Bestimmungen

§ 119

Sozialhilfe für Deutsche im Ausland

(1) Deutschen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben und im Ausland der Hilfe bedürfen, soll, vorbehaltlich der Regelung in Absatz 2 Nr. 1, Hilfe zum Lebensunterhalt, Krankenhilfe und Hilfe für werdende Mütter und Wöchnerinnen gewährt werden. Sonstige Sozialhilfe kann ihnen gewährt werden, wenn die besondere Lage des Einzelfalles dies rechtfertigt.

(2) Soweit es im Einzelfall der Billigkeit entspricht, kann folgenden Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben und im Ausland der Hilfe bedürfen, Sozialhilfe gewährt werden:

1. Deutschen, die gleichzeitig die Staatsangehörigkeit ihres Aufenthaltsstaates besitzen, wenn auch ihr Vater oder ihre Mutter die Staatsangehörigkeit dieses Staates besitzt oder besessen hat, sowie ihren Abkömmlingen,
2. Familienangehörigen von Deutschen, wenn sie mit diesen in Haushaltsgemeinschaft leben,
3. ehemaligen Deutschen, zu deren Übernahme die Bundesrepublik Deutschland auf Grund zwischenstaatlicher Abkommen verpflichtet wäre, sowie ihren Familienangehörigen.

(3) Hilfe wird nicht gewährt, soweit sie von dem hierzu verpflichteten Aufenthaltsland oder von an-

deren gewährt wird oder zu erwarten ist. Hilfe wird ferner nicht gewährt, wenn die Heimführung des Hilfesuchenden geboten ist.

(4) Art, Form und Maß der Hilfe sowie der Einsatz des Einkommens und des Vermögens richten sich nach den besonderen Verhältnissen im Aufenthaltsland unter Berücksichtigung der notwendigen Lebensbedürfnisse eines dort lebenden Deutschen.

(5) Für die Gewährung der Hilfe sachlich zuständig ist der überörtliche Träger der Sozialhilfe. Örtlich zuständig ist der Träger, in dessen Bereich der Hilfesuchende geboren ist; § 108 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend; die nach § 108 Abs. 3 begründete Zuständigkeit bleibt bestehen, solange noch eine der dort genannten Personen der Sozialhilfe bedarf.

(6) Die Träger der Sozialhilfe arbeiten mit den deutschen Dienststellen im Ausland zusammen.

(7) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 6 finden entsprechende Anwendung auf Deutsche, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Gebiet haben. Dabei gilt als Aufenthaltsstaat oder als Aufenthaltsland im Sinne der genannten Vorschriften der Staat, der die Verwaltung ausübt.

§ 120

Sozialhilfe für Ausländer

(1) Personen, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sind und die sich im Geltungsbereich dieses Gesetzes tatsächlich aufhalten, ist Hilfe zum Lebensunterhalt, Krankenhilfe, Hilfe für werdende Mütter und Wöchnerinnen, Tuberkulosehilfe und Hilfe zur Pflege nach diesem Gesetz zu gewähren; wer sich in den Geltungsbereich dieses Gesetzes begeben hat, um Sozialhilfe zu erlangen, hat keinen Anspruch. Im übrigen kann Sozialhilfe gewährt werden, soweit dies im Einzelfall gerechtfertigt ist. Rechtsvorschriften, nach denen außer den in Satz 1 genannten Leistungen auch sonstige Sozialhilfe zu gewähren ist oder gewährt werden soll, bleiben unberührt.

(2) Der Bundesminister des Innern kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen, daß außer den in Absatz 1 Satz 1 genannten Leistungen auch sonstige Sozialhilfe zu gewähren ist oder gewährt werden soll.

§ 121

Erstattung von Aufwendungen anderer

Hat jemand in einem Eilfall einem anderen Hilfe gewährt, die der Träger der Sozialhilfe bei rechtzeitiger Kenntnis nach diesem Gesetz gewährt haben würde, sind ihm auf Antrag die Aufwendungen in gebotem Umfange zu erstatten, wenn er sie nicht auf Grund rechtlicher oder sittlicher Pflicht selbst zu tragen hat. Dies gilt nur, wenn er den Antrag innerhalb angemessener Frist stellt.

§ 122

Eheähnliche Gemeinschaft

Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft leben, dürfen hinsichtlich der Voraussetzungen sowie des Umfangs der Sozialhilfe nicht besser gestellt werden als Ehegatten. § 16 gilt entsprechend.

Abschnitt 12

Sonderbestimmungen zur Sicherung der Eingliederung Behinderter

§ 123

Allgemeines

Bis zu einer anderweitigen gesetzlichen Regelung gelten zur Sicherung der Eingliederung Behinderter die §§ 124 bis 126 c. Sie gelten nicht für Personen, die wegen ihrer Behinderung als Unfallverletzte nach den Bestimmungen der gesetzlichen Unfallversicherung oder als Beschädigte nach dem Bundesversorgungsgesetz oder nach Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklären, Entschädigungsleistungen erhalten. Den Behinderten im Sinne der §§ 124 bis 126 b stehen die von einer Behinderung Bedrohten gleich.

§ 124

Sicherung der Beratung Behinderter

(1) Eltern und Vormünder, die bei einer ihrer Personensorge anvertrauten Person eine Behinderung wahrnehmen oder durch die in Absatz 2 genannten Personen hierauf hingewiesen werden, haben den Behinderten unverzüglich dem Gesundheitsamt oder einem Arzt zur Beratung über die geeigneten Eingliederungsmaßnahmen vorzustellen.

(2) Hebammen, Medizinalpersonen außer Ärzten, Lehrer, Sozialarbeiter (Wohlfahrtspfleger), Jugendleiterinnen, Kindergärtnerinnen, Hortnerinnen und Heimerzieher, die bei Ausübung ihres Berufs bei den in Absatz 1 genannten Behinderten eine Behinderung wahrnehmen, haben die Personensorgeberechtigten auf die Behinderung und auf ihre Verpflichtung nach Absatz 1 hinzuweisen. Stellen die Personensorgeberechtigten auch nach wiederholtem Hinweis auf ihre Verpflichtung den Behinderten nicht dem Gesundheitsamt oder einem Arzt zur Beratung vor, haben die in Satz 1 genannten Personen das Gesundheitsamt zu benachrichtigen.

(3) Nehmen Medizinalpersonen außer Ärzten und Sozialarbeiter (Wohlfahrtspfleger) bei Ausübung ihres Berufs eine Behinderung bei volljährigen Personen wahr, die nicht unter Vormundschaft stehen, so haben sie diesen Personen anzuraten, das Gesundheitsamt oder einen Arzt zur Beratung über die geeigneten Eingliederungsmaßnahmen aufzusuchen. Mit ausdrücklicher Zustimmung dieser Personen haben sie das Gesundheitsamt und, wenn berufliche Eingliederungsmaßnahmen in Betracht kommen, das Arbeitsamt zu benachrichtigen.

(4) Behinderungen im Sinne der Absätze 1 bis 3 sind

1. eine nicht nur vorübergehende erhebliche Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit, die auf dem Fehlen oder auf Funktionsstörungen von Gliedmaßen oder auf anderen Ursachen beruht,
 2. Mißbildungen, Entstellungen und Rückgratverkrümmungen, wenn die Behinderungen erheblich sind,
 3. eine nicht nur vorübergehende erhebliche Beeinträchtigung der Seh-, Hör- und Sprachfähigkeit,
 4. eine erhebliche Beeinträchtigung der geistigen oder seelischen Kräfte
- oder drohende Behinderungen dieser Art.

§ 125

Aufgaben der Ärzte

(1) Ärzte haben die in § 124 Abs. 1 genannten Personensorgeberechtigten sowie die in § 124 Abs. 3 genannten Behinderten über die nach Art und Schwere der Behinderung geeigneten ärztlichen und sonstigen Eingliederungsmaßnahmen zu beraten oder sie auf die Möglichkeit der Beratung durch das Gesundheitsamt und, wenn berufliche Eingliederungsmaßnahmen in Betracht kommen, durch das Arbeitsamt hinzuweisen; sie haben ihnen ein amtliches Merkblatt auszuhändigen, das über die Möglichkeiten gesetzlicher Hilfe einschließlich der Berufsberatung und über die Durchführung von Eingliederungsmaßnahmen, insbesondere ärztlicher, schulischer und beruflicher Art, unterrichtet.

(2) Zur Sicherung der in § 126 Nr. 3 genannten Zwecke haben die Ärzte die ihnen nach Absatz 1 bekannt werdenden Behinderungen und wesentliche Angaben zur Person des Behinderten alsbald dem Gesundheitsamt mitzuteilen; dabei sind die Namen der Behinderten und der Personensorgeberechtigten nicht anzugeben.

(3) Läßt ein Personensorgeberechtigter trotz wiederholter Aufforderung durch den Arzt die zur Eingliederung erforderlichen ärztlichen Maßnahmen nicht durchführen oder vernachlässigt er sie, so hat der Arzt das Gesundheitsamt alsbald zu benachrichtigen; er kann das Gesundheitsamt benachrichtigen, wenn ein Personensorgeberechtigter zur Eingliederung erforderliche sonstige Maßnahmen nicht durchführen läßt oder vernachlässigt.

(4) Der Bundesminister des Innern erläßt im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheitswesen und dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung sowie mit Zustimmung des Bundesrates Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der Absätze 1 und 2.

§ 126

Aufgaben des Gesundheitsamtes

Das Gesundheitsamt hat die Aufgabe,

1. Behinderte oder Personensorgeberechtigte über die nach Art und Schwere der Behinderung geeigneten ärztlichen und sonstigen Eingliederungsmaßnahmen im Benehmen mit dem behandelnden Arzt auch während und nach der Durchführung von Heil- und Eingliederungsmaßnahmen zu beraten; die Beratung ist mit Zustimmung des

Behinderten oder des Personensorgeberechtigten im Benehmen mit den an der Durchführung der Eingliederungsmaßnahmen beteiligten Stellen oder Personen vorzunehmen. Steht der Behinderte schon in ärztlicher Behandlung, setzt sich das Gesundheitsamt mit dem behandelnden Arzt in Verbindung. Bei der Beratung ist ein amtliches Merkblatt (§ 125 Abs. 1 Halbsatz 2) auszuhändigen. Für die Beratung sind im Benehmen mit den Landesärzten die erforderlichen Sprechtage durchzuführen;

2. zur Einleitung der erforderlichen Eingliederungsmaßnahmen den zuständigen Sozialleistungsträger und, wenn berufliche Eingliederungsmaßnahmen in Betracht kommen, auch die Bundesanstalt für Arbeit mit Zustimmung des Behinderten oder des Personensorgeberechtigten zu verständigen;
3. die Unterlagen auszuwerten und sie zur Planung der erforderlichen Einrichtungen und zur weiteren wissenschaftlichen Auswertung nach näherer Bestimmung der zuständigen obersten Landesbehörden weiterzuleiten. Bei der Weiterleitung der Unterlagen sind die Namen der Behinderten und der Personensorgeberechtigten nicht anzugeben.

§ 126 a

Landesärzte

(1) In den Ländern sind Landesärzte zu bestellen, die über besondere Erfahrungen in der Hilfe für Behinderte verfügen.

(2) Die Landesärzte haben vor allem die Aufgabe,

1. die Gesundheitsämter bei der Einrichtung und Durchführung der erforderlichen Sprechtage zur Beratung Behinderter und Personensorgeberechtigter zu unterstützen und sich an den Sprechtagen zu beteiligen,
2. Gutachten für die Landesbehörden, die für das Gesundheitswesen und die Sozialhilfe zuständig sind, sowie für die zuständigen Sozialleistungsträger zu erstatten,
3. die für das Gesundheitswesen zuständigen Landesbehörden über den Erfolg der Erfassungs-, Vorbeugungs- und Bekämpfungsmaßnahmen in der Hilfe für Behinderte regelmäßig zu unterrichten.

§ 126 b

Unterrichtung der Bevölkerung

Die Bevölkerung ist über die Möglichkeiten der Eingliederung von Behinderten und über die nach diesem Abschnitt bestehenden Verpflichtungen in geeigneter Weise regelmäßig zu unterrichten.

§ 126 c

Bericht der Bundesregierung

Die Bundesregierung legt dem Bundestag in jeder Legislaturperiode, erstmals zum 1. Oktober 1972, einen Bericht über die Durchführung und den Erfolg der Maßnahmen auf Grund der Bestimmungen dieses Abschnitts vor.

Abschnitt 13**Tuberkulosebekämpfung außerhalb der Sozialhilfe**

Unterabschnitt 1

Sonderbestimmungen für Träger der Tuberkulosehilfe, die nicht Träger der Sozialhilfe sind

§ 127

Öffentlicher Dienst

(1) Tuberkulosehilfe ist zu gewähren

1. Personen, die im Dienst des Bundes oder einer bundesunmittelbaren Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts stehen, auch wenn sie im Ausland verwendet werden, von dem Dienstherrn,
2. Versorgungsempfängern des öffentlichen Dienstes, deren Versorgungsbezüge der Bund oder eine bundesunmittelbare Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts oder Einrichtungen nach § 61 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen tragen, von dem Träger der Versorgungslast.

Die Tuberkulosehilfe ist auch für den Ehegatten und für die kinderzuschlagberechtigten Kinder zu gewähren, wenn diese nicht selbst einen Anspruch auf Tuberkulosehilfe gegen einen in Satz 1 bezeichneten Leistungsträger haben. Kommen für einen Kranken oder Genesenen (Satz 1 oder 2) mehrere Leistungsträger nach Satz 1 oder ein Leistungsträger nach Satz 1 und ein Leistungsträger nach einer entsprechenden Landesregelung (Absatz 6) in Betracht, so richtet sich der Anspruch gegen denjenigen Dienstherrn oder Träger der Versorgungslast, der die höheren Dienst- oder Versorgungsbezüge zahlt.

(2) Deutschen, die bei einer Dienststelle des Bundes, einer bundesunmittelbaren Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts im Ausland als Ortskräfte beschäftigt werden, kann der Dienstherr Tuberkulosehilfe gewähren. Das gleiche gilt für den Ehegatten und die kinderzuschlagberechtigten Kinder, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 vorliegen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für

1. Ehrenbeamte und Beamte, die ein ihre Arbeitskraft nur nebenbei beanspruchendes Amt bekleiden oder vorübergehend für nicht länger als ein Jahr verwendet werden,
2. andere Personen, die für weniger als die Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit oder aushilfsweise beschäftigt werden,
3. Personen, die auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst oder zivilen Ersatzdienst leisten, sowie Dienstpflichtige, die im Zivilschutzkorps Dienst leisten,
4. Versorgungsempfänger, die ausschließlich Beschädigtenversorgung nach dem Dritten Teil des Soldatenversorgungsgesetzes oder ausschließlich Übergangsgeld, Abfindungsrente, Übergangsbeihilfe oder Übergangsgebühnisse erhal-

ten, es sei denn, daß der Dienstherr gleichzeitig Berufsförderung gewährt; dies gilt auch, wenn mehrere dieser Leistungen nebeneinander gewährt werden.

(4) § 2 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1, § 3 Abs. 2, die §§ 4, 48 bis 51, 53 bis 58, 61, 63, 64, 76 bis 91 und 95 Abs. 2 Satz 1 und 2 gelten entsprechend. Bei der Anwendung der in Satz 1 genannten Bestimmungen auf die Personen, die im Ausland verwendet oder als Ortskräfte beschäftigt werden, sind die besonderen Verhältnisse im Aufenthaltsland und die notwendigen Lebensbedürfnisse eines dort lebenden Deutschen zu berücksichtigen; die wegen einer Verwendung im Ausland gewährten Bezüge sind, soweit sie die Bezüge eines entsprechenden Bediensteten im Inland übersteigen, bei der Anwendung der §§ 79 bis 85 nicht zu berücksichtigen. Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates nähere Vorschriften über die Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen nach Abschnitt 4 erlassen.

(5) Ist die Erkrankung auf einen Dienst- oder Arbeitsunfall zurückzuführen oder ist der Dienstherr zur freien Heilfürsorge verpflichtet, so gelten neben den hierfür maßgebenden Vorschriften die Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 nur, soweit sie weitergehende Ansprüche gewähren.

(6) Die Länder sind verpflichtet, die Tuberkulosehilfe für

1. die in ihrem Dienst, im Dienst der Gemeinden und der Gemeindeverbände sowie sonstiger unter der Aufsicht der Länder stehender Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts stehenden Personen,
2. die Versorgungsempfänger des öffentlichen Dienstes, deren Versorgungsbezüge ein Land, eine Gemeinde, ein Gemeindeverband oder eine sonstige unter der Aufsicht des Landes stehende Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts trägt,

sowie für die Ehegatten und für die kinderzuschlagberechtigten Kinder dieser Personen durch den Dienstherrn oder den Träger der Versorgungslast unter Berücksichtigung der Grundsätze der Absätze 1 bis 5 zu regeln.

(7) Die Länder können Bestimmungen erlassen über die Aufbringung der Kosten, die den Gemeinden, den Gemeindeverbänden und sonstigen unter ihrer Aufsicht stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts entstehen.

§ 128

Wechsel der Zuständigkeit

(1) In den Fällen des § 127 gilt § 60 vorbehaltlich der Regelung des Absatzes 2 entsprechend.

(2) Mit dem Wechsel des Dienstherrn oder des Trägers der Versorgungslast geht die Zuständigkeit auf den neuen Dienstherrn oder Träger der Versorgungslast über. Bei Beendigung des Dienstverhältnisses bleibt die bisherige Zuständigkeit bis zur Beendigung der Heilbehandlung, jedoch nicht über den Ablauf des dritten Monats hinaus bestehen, der

auf die Entlassung aus der stationären Behandlung folgt; sie bleibt über diesen Zeitpunkt hinaus bis zur Beendigung der Maßnahmen zur Eingliederung in das Arbeitsleben im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 4 oder 5 bestehen, wenn der Dienstherr auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften zur Gewährung von Berufsförderungsmaßnahmen verpflichtet ist oder während der Dienstzeit verpflichtet war.

§ 129

Deutsche Bundesbahn

Die Deutsche Bundesbahn ist über die Verpflichtung nach § 127 hinaus ermächtigt, die in § 48 Abs. 2 bezeichneten Leistungen den Betriebsangehörigen und ehemaligen Betriebsangehörigen mit Versorgungsbezügen der Deutschen Bundesbahn oder ihrer Versicherungsträger sowie deren Familienangehörigen zu gewähren. Dies gilt nicht, soweit die erforderliche Hilfe anderweitig, bei Versicherten oder Rentnern durch einen anderen Träger der Sozialversicherung als die Bundesbahnversicherungsanstalt, gesetzlich sichergestellt ist.

§ 130

Anstaltspflege

(1) Ist ein Tuberkulosekranke wegen Geisteskrankheit, Geistesschwäche, Epilepsie oder Suchtkrankheit auf öffentliche Kosten in Anstaltspflege untergebracht, so ist ihm während der Unterbringung auch Heilbehandlung von dem für diese Unterbringung zuständigen Kostenträger zu gewähren.

(2) § 3 Abs. 2 und die §§ 4, 49 und 64 gelten entsprechend.

§ 131

Haftvollzug

(1) Für die Zeit, in der sich ein Tuberkulosekranke in Untersuchungshaft befindet, eine Freiheitsstrafe verbüßt oder auf Grund einer Maßregel der Sicherung und Besserung untergebracht ist, ist ihm auch Heilbehandlung von der Vollzugsbehörde zu gewähren.

(2) Die §§ 4, 49 und 64 gelten entsprechend.

Unterabschnitt 2

Sonderbestimmungen für sonstige zur Tuberkulosebekämpfung verpflichtete Stellen

§ 132

Anwendungsbereich

Für die Träger der Sozialversicherung, die Träger der Kriegsopferversorgung sowie der Versorgung, die nach dem Bundesversorgungsgesetz durchgeführt wird, für die Träger der Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, für die Bundesanstalt für Arbeit und für die Gesundheitsämter gelten bis zu einer anderweitigen gesetzlichen Regelung die §§ 133 bis 138.

§ 133

Beteiligung des Gesundheitsamtes

Für die Beteiligung des Gesundheitsamtes gilt § 63 entsprechend; abweichend von Absatz 1 Satz 1 können Anträge auf Leistungen bei dem Gesundheitsamt oder bei der Gemeinde, in welcher der Berechtigte seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, gestellt werden.

§ 134

Arbeitsgemeinschaften

Für die Bildung von Arbeitsgemeinschaften durch die in § 132 genannten Stellen mit anderen gesetzlich verpflichteten Leistungsträgern gilt § 95 Abs. 2 Satz 1 und 2 entsprechend.

§ 135

Weiterbestehen der Zuständigkeit

(1) Ändern sich nach der Feststellung der Behandlungsbedürftigkeit durch einen amtlich bestellten Arzt die Umstände, welche die sachliche Zuständigkeit eines in § 132 genannten Leistungsträgers begründet haben, so bleibt seine Zuständigkeit bis zur Beendigung der Heilbehandlung bestehen. Dies gilt jedoch bei Familienangehörigen der in § 127 Abs. 3 Nr. 3 genannten Personen nur bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses, im übrigen nicht über den Ablauf des dritten Monats hinaus, der auf die Entlassung aus der stationären Behandlung folgt.

(2) Unberührt bleiben die Bestimmungen über die zeitliche Begrenzung der Leistungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung.

§ 136

Beratung, Aufklärung, Weisungen

(1) Die in § 132 genannten Leistungsträger sowie die Gesundheitsämter haben den Kranken oder Genesenen und seine Familienangehörigen zu beraten und in geeigneter Weise aufzuklären, wie die Heilung gefördert und gesichert, die Pflege durchgeführt und die Ansteckung vermieden werden kann. Falls erforderlich, können die Leistungsträger oder die Gesundheitsämter den in Satz 1 genannten Personen Weisungen erteilen; der Kranke darf jedoch nicht verpflichtet werden, sich einer Behandlung, die mit einer erheblichen Gefahr für Leben und Gesundheit verbunden ist, oder einer Operation, die einen erheblichen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit bedeutet, zu unterziehen. § 3 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Die in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen sind verpflichtet, den in § 132 bezeichneten Stellen die zur Bekämpfung der Tuberkulose erforderlichen Auskünfte zu geben und ihren Weisungen zu folgen. Verstößt der Kranke, der Genesene oder ein Familienangehöriger in grober Weise oder beharrlich gegen die Weisung eines Trägers der Sozialversicherung oder gefährdet er vorsätzlich oder grobfahrlässig andere Personen, den Erfolg der Heilbehandlung oder einer Eingliederungsmaßnahme, so kann der Träger der Sozialversicherung Barlei-

stungen mit Ausnahme von Renten ganz oder teilweise versagen, solange der Kranke, der Genesene oder der Familienangehörige trotz schriftlichen Hinweises auf diese Folge sein Verhalten fortsetzt; für die Versagung von Renten gelten die Vorschriften der Sozialversicherung.

(3) Für die Auskunftspflicht nach Absatz 2 gilt § 64 Abs. 3 entsprechend.

(4) Im übrigen bleiben die Vorschriften, welche die Träger der gesetzlichen Rentenversicherungen für die Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit erlassen, unberührt.

§ 137

Einzelweisungen der Bundesregierung

Die Bundesregierung kann in Fällen von grundsätzlicher oder erheblicher finanzieller Bedeutung für die Gewährung von Leistungen in den Fällen der stationären Dauerbehandlung nach § 1244 a der Reichsversicherungsordnung, des § 21 a des Angestelltenversicherungsgesetzes und des § 43 a des Reichsknappschaftsgesetzes Einzelweisungen erteilen.

§ 138

(aufgehoben)

Abschnitt 14

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 139

Bestimmungen und Bezeichnungen in anderen Vorschriften

(1) Soweit in anderen Vorschriften auf Bestimmungen verwiesen wird oder Bezeichnungen verwendet werden, die durch dieses Gesetz aufgehoben oder geändert werden, treten an ihre Stelle die entsprechenden Bestimmungen und Bezeichnungen dieses Gesetzes.

(2) Soweit nach anderen Vorschriften die Fürsorgeverbände Aufgaben durchzuführen haben, treten an ihre Stelle die Träger der Sozialhilfe.

§ 140

Ersatzansprüche der Träger der Sozialhilfe nach sonstigen Vorschriften

Bestimmt sich das Recht des Trägers der Sozialhilfe, Ersatz seiner Aufwendungen von einem anderen zu verlangen, gegen den der Empfänger von Sozialhilfe einen Anspruch hat, nach sonstigen gesetzlichen Vorschriften, die dem § 90 vorgehen, so gelten als Aufwendungen außer den Kosten der Hilfe für denjenigen, der den Anspruch gegen den anderen hat, auch die Kosten der gleichzeitig mit dieser Hilfe seinem nicht getrennt lebenden Ehegatten und seinen minderjährigen unverheirateten Kindern gewährten Hilfe zum Lebensunterhalt.

§ 141

Übergangsregelung für laufende Leistungen

Werden in Einzelfällen bei Inkrafttreten dieses Gesetzes laufende Leistungen der öffentlichen Fürsorge oder der Tuberkulosehilfe gewährt, die höher sind als die nach diesem Gesetz zu gewährenden Leistungen, darf die Sozialhilfe bis zum Ablauf eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht geringer sein als die Leistungen, die bei Fortgeltung des bisherigen Rechts gewährt würden.

§ 142

Übergangsregelung für das Verfahren nach § 23 der Fürsorgepflichtverordnung

Hat bei Inkrafttreten dieses Gesetzes die Verwaltungsbehörde nach § 23 Abs. 2 der Verordnung über die Fürsorgepflicht die Unterhaltspflicht im Verwaltungswege festgestellt, so regelt sich das weitere Verfahren bis zu seinem Abschluß nach bisherigem Recht.

§ 143

Übergangsregelung für die örtliche Zuständigkeit in der Tuberkulosehilfe

Wird bei Inkrafttreten dieses Gesetzes einem Tuberkulosekranken durch einen Träger der Sozialhilfe stationäre Behandlung gewährt, so bleibt die in diesem Zeitpunkt begründete örtliche Zuständigkeit des Trägers der Sozialhilfe bis zur Beendigung der Heilbehandlung bestehen, jedoch nicht über den Ablauf des dritten Monats hinaus, der auf die Entlassung aus der stationären Behandlung folgt.

§ 144

Übergangsregelung für die Kostenerstattung

Auf die Kostenerstattung zwischen den Trägern der Sozialhilfe sind die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Regelungen weiter anzuwenden

1. bei allen Leistungen, die für eine vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes liegende Zeit gewährt worden sind,
2. in den Fällen, in denen vor Inkrafttreten dieses Gesetzes die Pflicht zur Kostenerstattung durch Anerkennung oder rechtskräftige Entscheidung festgestellt worden ist.

§ 145

Kostenerstattung bei Evakuierten

Wird ein Evakuiertes im Sinne des § 1 des Bundesevakuiertengesetzes in der Fassung vom 13. Oktober 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1865) an den Ausgangsort rückgeführt oder kehrt er an den Ausgangsort zurück, wird hierdurch eine Kostenerstattungspflicht nach den §§ 103 bis 105 nicht begründet.

§ 146

Zuständigkeit auf Grund der deutsch-schweizerischen Fürsorgevereinbarung

Die in der Erklärung der Bevollmächtigten der Regierung der Bundesrepublik zum Schlußprotokoll zur Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik

Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Fürsorge für Hilfsbedürftige vom 14. Juli 1952 (Bundesgesetzbl. 1953 II S. 31) genannten deutschen Fürsorgestellen sind die überörtlichen Träger der Sozialhilfe, die für die Gewährung von Sozialhilfe für Deutsche im Ausland nach § 119 Abs. 5 örtlich zuständig wären.

§ 147

Übergangsregelung bei Nichtbestehen der Schiedsstelle

Solange die Schiedsstelle nach § 108 Abs. 2 nicht gebildet ist, nimmt der Bundesminister des Innern oder die von ihm beauftragte Stelle die Aufgaben der Schiedsstelle wahr.

§§ 148 bis 150¹⁾

§ 151

Behördenbestimmung und Stadtstaaten-Klausel

(1) Welche Stellen zuständige Behörden im Sinne dieses Gesetzes sind, bestimmt, soweit eine landesrechtliche Regelung nicht besteht, die Landesregierung.

¹⁾ Nicht abgedruckt. Durch die §§ 148 bis 150 sind andere Gesetze geändert worden.

(2) Die Senate der Länder Berlin, Bremen und Hamburg werden ermächtigt, die Vorschriften dieses Gesetzes über die Zuständigkeit von Behörden dem besonderen Verwaltungsaufbau ihrer Länder anzupassen.

§ 152

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 153²⁾**Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden elften Kalendermonats in Kraft.

(2)³⁾

²⁾ Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 30. Juni 1961. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den in der vorangestellten Bekanntmachung näher bezeichneten Vorschriften.

³⁾ Nicht abgedruckt. Vollzogene Aufhebungen.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m.b.H., 5 Köln 1, Postfach.
Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Neubestellung mittels Zeitungskontokarte an einem Postschalter. Bezugspreis halbjährlich für Teil I und Teil II je 20,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,50 DM gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung. Preis dieser Ausgabe 1,50 DM zuzüglich Versandgebühr 0,20 DM.

Bestellungen bereits erschienener Ausgaben sind zu richten an: Bundesgesetzblatt 53 Bonn 1, Postfach.